3 2044 103 215 596

FRANTZ

DIE RECHTLICHE STELLUNG DES HANDLUNG
SENDEN

1892

LAW
LIBRARY

Die
rechtliche Stellung
des
Handlungsreisenden.

Inaugural-Dissertation
der
hohen juristischen Facultät der Universität Erlangen
zur Erlangung der Doctorwürde
vorgelegt von

Ludwig Frantz,
Rechtspraktikant.

München.
Verlag von J. Schweitzer.
1892.

11/16/36

Meinen

lieben Eltern

dankbar

zugeeignet.

Vorwort.

Beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung kann ich es nicht unterlassen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Gengler, dem ich die Anregung hiezu verdanke, und der mich in freundlichster Weise mit seinem wertvollen Rate unterstützt hat, hiemit für das mir geschenkte Wohlwollen und Vertrauen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Weihnachten 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 1

Begriff und Einteilung 10

I. Abschnitt. Das Rechtsverhältnis des Handlungsreisenden.

1. Kapitel. Charakter des Rechtsverhältnisses 17
2. Kapitel. Entstehung des Rechtsverhältnisses . . . 26

II. Abschnitt. Folgen des eingegangenen Rechtsverhältnisses.

1. Kapitel. Rechte und Pflichten des Handlungsreisenden 31
2. Kapitel. Haftungsverhältnisse 43
3. Kapitel. Gegenleistungen des Principals an den Handlungsreisenden 57

III. Abschnitt. Klagen zwischen dem Principal und seinem Handlungsreisenden 63

IV. Abschnitt. Aufhebung des Rechtsverhältnisses 69

Einleitung.

Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden findet ihre Basis in formeller Beziehung in den Bestimmungen des Artikel 49 im Zusammenhang mit Artikel 47 und 48 unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Zweck der gegenwärtig gestellten Aufgabe sei es nun, jenen Artikel des Handelsgesetzbuches systematisch nach seinem Inhalte darzustellen, ihn nach allen Seiten hin zu beleuchten und stofflich aus den Entwürfen und Konferenzprotokollen zum H. G. B., sowie besonders aus den Entscheidungen des obersten Handelsgerichtes und jetzigen obersten Reichsgerichtes zu einem vollständigen Bilde zu ergänzen.

Unter dem Hilfspersonal, dessen sich der Kaufherr bei Ausübung seines Handelsgewerbes vornehmlich bei zunehmendem Umfang des Geschäftsbetriebes zu seiner Unterstützung zu bedienen pflegt, ragt das wegen seiner qualificierten Rechtsstellung bedeutsame Institut der merkantilen Stellvertretung besonders hervor.

Der handelsrechtliche Stellvertreter oder Handlungsbevollmächtigte leistet kraft der ihm vom Principal erteilten Vollmacht nicht mehr, wie das beim Handlungslehrling, beim Handlungsgehilfen der Fall ist, *neben* dem Principal[1]) sondern *für* den Principal und im Namen desselben[2]) kauf-

[1]) H. G. B. Art. 58 Abs. 1.

[2]) l. c. Art. 52.

männische Dienste; er unterstützt ihn nicht nur faktisch durch seine Arbeit, sondern er vertritt ihn juristisch durch Abschluß von Rechtsgeschäften.

Für dieses Verhältnis des Handlungsbevollmächtigten zu seinem Principal gilt das Princip der freien und direkten Stellvertretung, d. i. der Grundsatz, daß der vom Handlungsbevollmächtigten geäußerte Wille so angesehen wird, als hat der Principal selbst seinen Willen geäußert, letzteres selbst dann, wenn das fragliche Geschäft auch nicht ausdrücklich im Namen des Principals, falls nur aus den begleitenden Umständen ersichtlich, daß es von den Kontrahenten als für den Principal geschlossen gewollt ist.

Dieses sog. Repräsentationsprincip führt konsequenterweise dazu, den Principal civilrechtlich sogar für Betrug und Versehen seines Handlungsbevollmächtigten eintreten zu lassen, sofern eine derartige Handlungsweise in den Bereich des anvertragenen Geschäftes fällt, und andererseits hinwiderum die Anfechtbarkeit eines solchen Geschäftes wegen eines vom Handlungsbevollmächtigten begangenen Irrtums oder wegen eines gegen ihn verübten Zwanges oder Betruges dem Principal zu gute kommen zu lassen.[1])

Entsprechend dieser ihrer weitragenden Bedeutung im Handelsleben findet die Handelsbevollmächtigung in unserm allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in verhältnismäßig wenig Artikeln eine weitgehende Regelung.[2])

So sehr nun der Begriff „Handlungsbevollmächtigung geeignet wäre, generell für die Persönlichkeit eines jeden m

[1]) R. O. H. Bd. VI. S. 403. Bd. XV. S. 26.
[2]) H. G. B. Art. 41—56.

Vollmacht versehenen Stellvertreters Anwendung zu finden,[1]) gebraucht ihn doch die Terminologie des Gesetzes im Gegensatz zu einem spezifisch kaufmännischen Institut der Vollmachtserteilung, zur Prokura.[2])

I. Die Prokura, bereits der früheren Zeit, wenn auch mit wesentlich verschiedener rechtlicher Fixierung ihres Begriffes bekannt[3]) — den damit Betrauten bezeichnete man auch als Disponent, Faktor, Handlungsvorsteher — bedeutet eine Vollmacht zum gesamten Betrieb des Geschäftes, deren Umfang gesetzlich festgestellt und völlig unbeschränkbar ist.[4])

Die Prokura erstreckt sich also

1) auf den gesamten Geschäftsbetrieb. Eine richtige Folgerung hieraus führt uns unschwer zu Resultaten, die mit den positiv-rechtlichen Bestimmungen des interpretierenden Artikel 42 übereinstimmen. Darnach gilt der Prokurist ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, also selbstredend auch zur Anstellung und Entlassung von Handlungs-Gehilfen und Bevollmächtigten, jedoch nicht zur Uebertragung der Prokura auf einen anderen,[5]) da die Prokuraerteilung als Ausfluß des denkbar weitgehendsten persönlichen Vertrauens aufs engste mit der Persönlichkeit des Prokuraträgers verknüpft erscheint.

[1]) vergl. Wendt bei Endemann Bd. I S. 278.

[2]) H. G. B. I. Buch. V. Titel.

[3]) Mittermaier Grundsätze des dtsch. Privatr. 6. Aufl. Bd. II. S. 688.

[4]) Wendt b. Endem. Bd. I. S. 278 ff. u. H. G. B. Art. 41, 42, 43.

[5]) H. G. B. Art. 53.

Auch die Befugnis zur Veräußerung und Belastung v
Grundstücken will der erwähnte Artikel nicht als in
Rechtsstellung des Prokuristen wurzelnd angesehen wiss
vielmehr soll es hiezu einer besonderen, wenn auch nur th
sächlich erteilten Spezialvollmacht bedürfen, die wie jede Vo
macht ein Aequivalent in der Ratihabition, der nachträglich
Genehmigung des Principals besitzt.[1])

2) Der Umfang dieser Vollmacht ist gesetzlich fe
gestellt und unbeschränkbar.

Außer den eben angeführten gesetzlichen Schranken e
stieren keine andern mehr für die Machtvollkommenheit d
Prokuristen. Als alter ego des Handelsherrn kann er eb
sowenig wie dieser selbst auf den Betrieb *seines* Geschäf
beschränkt sein. Vielmehr handelt er innerhalb der Gren
der kaufmännischen Thätigkeit überhaupt mit voller vom Pul
kum präsumierbarer Berechtigung.[2]) Jede Beschränkung die
ein für allemal normierten Umfangs der Prokura von Sei
des Principals ist für Drittcontrahenten, selbst we
diese hiervon wußten, vollständig einflußlos. Der Pr
kuraträger handelt also innerhalb jener gesetzlichen Gren
mit völlig berechtigender resp. verpflichtender Wirkung f
seinen Principal, abgesehen von dem Falle, wo der Pr
kurist hiebei sich oder einem Anderen zum Nachteil sein
Principals einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaff
sucht und der Dritte am Dolus des Prokuristen parti
piert hat.[3])

---

[1]) Protok. S. 952.

[2]) Prot. S. 951; vergl. Puchelt Kommentar z. H. G. B. Not
zu Art. 42.

[3]) R. O. H. V. 295; VI. 131; VII. 403; IX. 429; R. G. IX. 1

Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Prokura immer nur auf einer Ermächtigung des Principals, nicht aber auf Eigenmacht des Prokuristen beruht. Für das innere, persönliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Prokuristen können daher sehr wohl Nebenbestimmungen mit rechtlicher Bedeutung und eventueller Schadensersatzverbindlichkeit auf Seiten des die Grenzen seines Auftrags überschreitenden Prokuraträgers getroffen werden.

Wie nun überhaupt an dieser Stelle die Prokura, als ein in seiner jetzigen Form vom Handelsgesetzbuch neu geschaffener Formalbegriff, nur im Gegensatz zur einfachen Handlungsbevollmächtigung einer kurzen Erörterung unterworfen wird, so verdienen insbesondere noch einige, zur vollwirksamen Errichtung der Prokura gehörigen Requisite, weil hauptsächlich nur formelle Unterschiede begründend, auch nur flüchtiges Eingehen auf dieselben.

Was zunächst die Bestellungsform bei der Prokura anlangt, so sind durch die in Artikel 41 Abs. 2 unseres Handelsgesetzbuches angeführten Bestellungsarten andere Arten der Prokuraerteilung so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr durch die exemplikative Fassung dieses Artikels den gewöhnlichen Bestellungsarten lediglich ihre Wirksamkeit gesichert ist. So kann denn die Prokuraerteilung nicht nur mündlich[1]) sondern sogar, wie andere Willenserklärungen auch stillschweigend durch Handlungen, welche auf jene Ermächtigung schließen lassen, giltig geschehen, da die am Schluß des allegierten Abs. 2 genannte Ermächtigung nicht ebenfalls wie in den

[1]) H. G. B. Art. 317.

beiden unmittelbar vorher aufgezählten Fällen ausdrücklich geschehen braucht.[1])

Bezüglich der Anmeldung und Eintragung in d Handelsregister sowohl als der Zeichnung durch den Pro riſten bestehen gesetzliche Vorschriften[2]), die aber lediglich d Charakter von Ordnungsvorschriften[3]) besitzen. Der Pro riſt, welcher in der Weise zeichnet, daß er der Firma ein die Prokura andeutenden Zusatz nebst seinem Namen beifü gibt durch eine derartige Zeichnung zu erkennen, daß er Prokuriſt handeln wolle. Da es aber für die Haftung d Principals gleichgiltig ist, ob das von dem Prokuriſten a geschlossene Geschäft ausdrücklich im Namen des Principe geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, d es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal g schlossen werden sollte,[4]) so kann der Principal auch bere tigt und verpflichtet werden, wenn der Prokuriſt in ande Weise als der gesetzlich vorgeschriebenen gezeichnet hat.

Diese Ordnungsvorschriften sollen die für die Errichtu der Prokura sich eventuell als notwendig erweisende B weisführung erleichtern[5]) und namentlich was Anmeldu und Eintragung der Prokura betrifft, nur durch Verhängu von Ordnungsstrafen sich Geltung erzwingen.[6])

Beim Erlöschen der Prokura, gleichgiltig ob durch Ve

---

[1]) v. Hahn Commentar z. H. G. B. Bd. I S. 174 u. Puch Commentar z. H. G. B. S. 82.

[2]) H. G. B. Art 44 u. 45.

[3]) R. O. H. V. 263; X. 57; XII. 134; XXII. 204.

[4]) H. G. B. Art. 52.

[5]) Prot. S. 953.

[6]) v. Hahn Comment. z. H. G. B. Note z. Art. 45.

tragsbestimmung,[1]) Kündigung des Prokuristen oder Principals oder durch einseitigen Widerruf des letzteren[2]) verursacht, muß diese Thatsache vorschriftsmäßig in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt ein mit dem Institut der Einregistrierung verbundenes, eigenartiges Präsumtionenrecht ein. Der Principal kann nämlich nur dann die Thatsache des Erlöschens der Prokura einer dritten mit seinem ehemaligen Prokuristen contrahierenden Persönlichkeit entgegenhalten, wenn er zu beweisen imstande ist, daß sie dem dritten beim Geschäftsabschluß bekannt war.[3]) Ist jedoch die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift befolgt, so muß hinwiderum der Drittkontrahent die Thatsache des Erlöschens gegen sich gelten lassen,[4]) sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschluß des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, eine Frage, welche den Umständen des speciellen Falles entsprechend ihre Beurteilung erfahren muß.

II. Untersuchen wir im Gegensatz hiezu die einfache Handlungsbevollmächtigung des Gesetzbuches kurz auf ihre Unterscheidungsmerkmale, so finden wir, daß sie sich vor allem von der Prokura wesentlich durch den Gegenstand der Geschäftsführung unterscheidet.

Der Umfang der Vollmachtsbefugnisse wird hier nicht durch den Willen des Gesetzgebers, sondern durch den Willen des jeweiligen Principals statuiert. Bestimmte Regeln

[1]) vergl. H. G. B. Art. 43.
[2]) l. c. Art. 54.
[3]) l. c. Art. 46 Abs. 1.
[4]) l. c. Art. 46 Abs. 2.

über diesen Umfang aufzustellen, ist daher hier völlig unmöglich. Eine Entscheidung hierüber fällt der Auslegung der in concreto erteilten Vollmacht unter Berücksichtigung der sonstigen, obwaltenden Umstände anheim.[1]) Häufig wird jedoch einerseits diese Vollmacht vom Principal nicht ausdrücklich erteilt — was nach der Fassung des Artikel 47 sehr wohl rechtlich zulässig ist — oder es wird eine Specialisierung der allgemein erteilten Vollmacht unterlassen; andererseits ist die ausdrücklich und speciell erteilte Vollmacht dem dritten Contrahenten nicht immer näher bekannt und eine Erkundigung, die ohnedies meistens kaufmännischer Sitte widerspricht, nicht leicht zu bewerkstelligen. Für diesen Fall kommt ihm das Gesetz[2]) mit einigen Interpretativsätzen zu Hilfe, wovon hier besonders der Inhalt des Art. 47 hervorgehoben werden mag. Dieser bestimmt den Umfang der präsumtiven Vollmacht des zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes, sowie des zu bestimmten Arten von Geschäften oder zu einem einzelnen Geschäfte bestellten Handlungsbevollmächtigten dahin, daß sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstrecken soll, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausübung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Dieser Umfang wird also immer nur vermutet und findet ihm gegenüber ein rechtlich zulässiger Gegenbeweis statt, wie auch das Reichsoberhandelsgericht folgerichtig verschiedentlich entschieden hat.[3])

Darlehensaufnahmen, Wechselverträge und Prozeß-

[1]) Makower Comment. z. H. G. B. Note 12 z. Art. 47.

[2]) H. G. B. Art. 47, 49, 50, 51.

[3]) R. O. H. I. 150 ff; IV. 294; V. 105; VI. 400; IX. 104; XII. 277 vergl. mit VI. 401; und XVI. 127 ff.

führungsakte sind von dem präsumierten Umfang der Befugnisse des Handlungsbevollmächtigten ausdrücklich ausgenommen.[1]) Berechtigung zur Vornahme dieser Rechtsgeschäfte wird nur durch eine besondere Spezialvollmacht erteilt.

Eine Eintragung in das Handelsregister, wie diese für die Prokura vorgeschrieben ist,[2]) läßt das Gesetz hier nicht zu, da ja durch Ernennung eines Handlungsbevollmächtigten kein neues Rechtssubjekt für den Handelsverkehr geschaffen wird,[3]) wie dies bei der Prokuraerteilung der Fall ist.[4])

Daß der Handlungsbevollmächtigte nicht notwendig vom Principal, sondern auch vom Prokuristen aufgestellt werden kann, ist aus dem bereits oben zur Prokura Erwähnten ersichtlich und muß ebenfalls als Gegensatz zu derselben hier angereiht werden.

Zu dieser letzteren Klasse der Stellvertreter, zur Kategorie der Handlungsbevollmächtigten, zählen nun unter anderen auch die Handlungsreisenden,[5]) deren rechtliche Stellung im Folgenden des näheren zergliedert werden soll.

---

[1]) H. G. B. Art. 47 Abs. 2.
[2]) l. c. Art. 45 Abs. 1.
[3]) Prot. S. 966 f.
[4]) Thöl Handelsr. 4. Aufl. Bd. I. § 33 b.
[5]) H. G. B. Art. 49.

Begriff und Einteilung.

I. Handlungsreisende sind solche Handlungsbevollmächtigte, welche der Principal zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet.[1])

Der Begriff des Gesetzes, dem ja bei dieser Darstellung gefolgt werden soll, ist hiemit im Gegensatz zum älteren Recht[2]) ziemlich eng umgrenzt. Nicht jeder, der zum Abschluß von Handelsgeschäften an auswärtigen Orten aufgestellt wird, erscheint deshalb schon als Handlungsreisender im eigentlichen Sinne. Die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 49 finden nicht Anwendung auf alle Handlungsreisende ohne Unterschied darauf, ob sie in Diensten des Principals und in einem dauernden Verhältnisse zu dessen Handelsgewerbe stehen oder nicht,[3]) sie setzen vielmehr als Regel ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis voraus.[4])

Es scheiden sonach demnächst hier aus:

1) die selbständigen Mandatare. Es sind dies Personen, welche, sei es von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann,[5]) ohne in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhält-

---

[1]) H. G. B. Art. 49.

[2]) Mittermaier Grundsätze d. dtsch. Privatr. 6. Aufl. § 538.

[3]) R. O. H. I. 150; IX 105; XV. 406.

[4]) Prot. S. 4515.

[5]) Wendt b. Endem. S. 295 ff. u. Puchelt Comm. Note 1 z. Art. 298.

nis zu ihm zu stehen, mit dem Abschluß einzelner Handelsgeschäfte — soweit sie hier in Betracht kommen — an auswärtigen Orten beauftragt werden.[1]) Ihre Stellung charakterisiert sich als gemeinrechtliches Mandatsverhältnis, dessen Grundsätze hier entsprechende Anwendung finden und besonders für den Vollmachtsumfang bestimmend wirken.

Aus dem Gesagten darf jedoch nicht gefolgert werden, daß Reisende solcher Art die präsumtiven Befugnisse der eigentlichen Handlungsreisenden niemals haben könnten, sondern nur, daß die Beantwortung der Frage, ob ihnen die Befugnisse eines Handlungsreisenden zukommen oder nicht, nach den Umständen des konkreten Falles, der kaufmännischen Uebung und den hiefür eigens erlassenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen hat. Das Handelsgesetzbuch regelt[2]) nämlich, wenn auch nicht den Vollmachtsumfang des Mandatars, so doch die Wirkung des von jenem abgeschlossenen Geschäftes nach den Principien der Handlungsbevollmächtigung.[3]) so daß sich in Ansehung der direkten Verpflichtung des Principals aus den Handlungen seines Repräsentanten und der Wirkung einer Pseudovollmacht resp. einer Vollmachtsüberschreitung der Mandatar in nichts von dem eigentlichen Handlungsreisenden unterscheidet.[4])

2) Eine besondere Art der sub 1 erwähnten selbständigen Mandatare bilden die auswärtigen Agenten,[5]) Personen,

---

[1]) H. G. B. Art. 298.

[2]) l. c. Art. 297 u. 298 u. Makower 10. Aufl. S. 67.

[3]) l. c. Art. 52 u. 55 mit Art. 298.

[4]) siehe Abhandlung unten II. Abschnitt 2. Kap. Haftungsverhältnisse.

[5]) Puchelt Comm. z. H. G. B. S. 97 Note 2.

welche, ohne vom Mandanten abhängig[1]) und ohne kaufmännische Kommissionäre zu sein, als Bevollmächtigte im Namen und für Rechnung des Auftragebers Handelsgeschäfte an auswärtigen Orten gewerbsmäßig abschließen.[2]) Da ihnen ebenfalls die gesetzlich verlangte Zugehörigkeit zum repräsentierten Handlungshause mangelt, so finden auf sie principiell die für eigentliche Handlungsreisende geltenden gesetzlichen Vorschriften ebenfalls keine Anwendung.

3) Auch der in der Praxis nicht selten begegnende Provisionsreisende, eine weitere species[3]) des selbständigen Mandatars darf nach der Begriffsbestimmung vom Handlungsreisenden zunächst ebensowenig als eigentlicher Handlungsreisender bezeichnet werden. Als selbständiger Gewerbetreibender oder Reisender eines fremden Principals übernimmt er auch für sonstige Personen in deren Auftrag und Vollmacht gegen Provision auswärtige Geschäftsabschlüsse. Eben wegen dieses mangelnden Abhängigkeitsverhältnisses vom Handlungshause der vertretenen Person darf auch der Provisionsreisende nicht direkt als Handlungsreisender beurteilt werden. Das Publikum wird ihn jedoch ohne weitere Erkundigung für einen gewöhnlichen Reisenden ansehen dürfen[4]) und so könnte dann thatsächlich die Beurteilung des eigentlichen Handlungsreisenden analoge Anwendung auf den Provisionsreisenden finden.

Ueberhaupt ist anzunehmen, daß Geschäftsreisende, die

---

[1]) R. O. H. XIX. Nr. 26 S. 85.
[2]) H. G. B. Art. 272 vergl. mit 298.
[3]) Puchelt Comm. z. H. G. B. S. 92 Note 2.
[4]) Wendt b. Endem. Bd. I. S. 291 ff.

zwar nicht Handlungsbevollmächtigte gleich dem Handlungsreisenden, aber vom Auftraggeber ermächtigt sind, an auswärtigen Orten bei alten und neuen Kunden Bestellungen auf Waren zu suchen und mit ihnen über Warenlieferungen Verträge zu schließen, die sich daher dem Kontrahenten gegenüber bei Vollziehung ihrer Aufträge in ihrem Gebahren von dem Handlungsreisenden im gesetzlichen Sinne nicht unterscheiden, von den Kontrahenten auch mit vollem Rechte als Handlungsreisende angesehen werden dürfen. Natürlich wird hiebei immer vorausgesetzt, daß dem Drittkontrahenten nicht das fehlende Dienstverhältnis bekannt ist oder doch bekannt sein mußte. Auch der Auftraggeber solcher Handlungsreisenden muß deren Handlungen eben so wider sich gelten lassen, als wenn er dieselben gesetzlicher Regel gemäß zu Handlungsbevollmächtigten bestellt hätte.[1])

4) Wenn nun der bisher für auswärtige Geschäftsabschlüsse verwendete Handlungsreisende sich an den Ort der Niederlassung seines Principals begibt und hier für denselben thätig wird, oder wenn der Reisende schon ursprünglich nur an diesem Orte als sogenannter Stadtreisender Verwendung finden soll, so ist hierzu zu bemerken, daß nach der ratio legis dieses Verhältnis wohl nach den Normen über die rechtliche Stellung der Handlungsbevollmächtigten[2]), nicht aber der Handlungsreisenden zu beurteilen ist.[3])

II. Der möglicherweise seinem Inhalte nach näher präcisierte Umfang der Vollmachtsbefugnisse eines Handlungs-

---

[1]) R. O. H. I. 150.
[2]) Siehe H. G. B. Art. 47, 50, 51, 58.
[3]) Makower Comm Note 51 z. Art 49.

reisenden erfährt nun fast regelmäßig auch in lokaler Beziehung eine genauere Umgrenzung.

Der Reisende wird bei seiner Anstellung angewiesen, in diesem oder jenem räumlich abgegrenzten Gebietsteil, in diesem oder jenem näher bezeichneten Land, im In- oder Auslande unter Benützung des Land- oder Seeweges den Handelsherrn bei Geschäftsabschlüssen zu vertreten. Hiernach ergibt sich die in unserer Betrachtung hervorzuhebende Unterscheidung der Handlungsreisenden

1) in In- und Auslands- und

2) in Land- und See-Handlungsreisende.

Als Inlandsreisende mögen hier alle diejenigen, die Befugnisse eines Handlungsreisenden mit Berechtigung ausübenden Personen angesehen werden, deren Arbeitsfeld innerhalb der Grenzen des heutigen Geltungsgebietes unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, d. h. der Grenzen unseres deutschen Reiches liegt.

Im Gegensatz hiezu ist Auslandshandlungsreisender derjenige, der außerhalb jener Grenzen für ein inländisches Geschäft thätig wird.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet läßt sich für das hier zu besprechende Institut auch eine Gruppierung in Land- und See-Reisende vornehmen, wovon der erstere Begriff, weil im Zusammenhang mit dem bereits Gesagten leicht verständlich, keiner weiteren Erläuterung bedarf und durch eine kurze Erörterung des letzteren sich ohnedies klar abheben wird.

Der Handel zwischen solchen Staaten, die demselben zur See obliegen, erfordert heutzutage bei der leichten, raschen und deshalb verhältnismäßig sicheren Verbindung einerseits

und dem gegen Seegefahr schützenden, vorzüglichen Assekuranzwesen andererseits nicht entfernt soviel Risiko als dies in früherer Zeit der Fall war.[1]) Damals suchte man sich vor Verlust dadurch zu schützen, daß man der Schiffsladung einen handelsverständigen, zuverlässigen Mann mitgab, der den Principal im Warenumsatz vertreten und überhaupt in Allem dessen Interessen wahrnehmen sollte.

Aber auch heute noch bedient sich der Kaufherr mit Vorliebe dieses Bediensteten und ist insbesondere dann hiezu genötigt, wenn er über See in ein entferntes Land Handlung betreibt, wo ihm keine sicheren Korrespondenten zur Verfügung stehen und die Einziehung der baren Bezahlung durch Wechsel zu schwer wird oder sich bei uncivilisierten Völkern völlig unmöglich erweist. Hier tritt unser Seehandlungsreisender ein, dem man auch den Namen Kargadör beigelegt hat. Bei großen Schiffen und kostbaren Ladungen pflegt man sogar diesen verantwortungsvollen Posten zu verdoppeln und einen Ober- und Unterkargadör mitzusenden.

Fragen wir nun, nach welchem Rechte der Auslandsreisende, gleichgiltig ob Land- oder Seehandlungsreisender, zu beurteilen ist, so müssen wir bei der Doppelnatur seines eingegangenen Rechtsverhältnisses zweifach unterscheiden.

Für das innere zwischen dem Principal und Handlungsreisenden bestehende Vertrags- oder Dienst-Verhältnis ist unstreitig das inländische Recht maßgebend, zumal ja der Vertrag in dessen Herrschaftsgebiet eingegangen worden ist. Die andere Seite jenes Rechtsverhältnisses findet ihre Darstellung in der Stellvertretung des Principals durch den

[1]) Büsch Darstellung des Handels 3. Aufl. Bd. I. S. 185 ff.

Handlungsreisenden Dritten gegenüber. Da der ausländische Handlungsreisende naturgemäß außerhalb des Geltungsgebietes unseres deutschen Handelsgesetzbuches in Aktion tritt, so kann hier dieses keine Geltung beanspruchen und wird hier principiell das Recht des Ortes des Geschäftsabschlusses Anwendung finden müssen, vorbehaltlich einer durch Staatsverträge erfolgten anderweitigen Regelung.

Uebrigens findet sich gerade in Handelsangelegenheiten unter den einzelnen Staaten vielfach übereinstimmendes Recht mehr als auf allen anderen Gebieten, weil hier eine weitgehende Gleichheit der Interessen auch zu gleichheitlicher Regelung zwingt. Diese Interessengemeinschaft, sagt Gareis,[1]) darf auch von der Rechtsprechung nicht ignoriert werden, und mit Recht bekennen sich daher die Gerichtshöfe zu dem Satze, daß von der Handelsgesetzgebung eines jeden Staates vorausgesetzt werden muß, daß sie gemeinsam für das gesamte handeltreibende Publikum gelten und nicht einseitig blos die inländische Partei schützen und privilegieren wolle.

[1]) Gareis Deutsches Handelsrecht a. a. O.

I. Abschnitt.

Das Rechtsverhältnis des Handlungsreisenden.

1. Kapitel.

Charakter des Rechtsverhältnisses.

I. Das Fundament für die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden bildet der Vollmachtsvertrag. Derselbe setzt sich zusammen aus der Erklärung des Principals einerseits, daß und möglicherweise inwieweit der Handlungsreisende ihn beim Abschluß von Handelsgeschäften, insbesondere beim An- oder Verkauf von Waren an auswärtigen Orten vertreten solle, wozu dann andererseits in irgend einer Form die Zustimmung des Handlungsreisenden erfolgt. Diese vom Principal erteilte Vollmacht, ohne seine Einwilligung unübertragbar,[1]) gibt die Beurteilungsquelle ab für den Fall, daß sich beim Drittkontrahenten die wichtige Frage aufdrängt, ob bei einem vorliegenden Geschäftsabschluß der Handlungsreisende seinen Principal zu vertreten berechtigt ist, oder diese Befugnis überschreitet.

Die juristische Bedeutung dieser Stellvertretung liegt aber darin, daß alle von Handlungsreisenden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ihre Folgen, ihre Wirkungen für die Person und die Rechtsverhältnisse des Principals äußern. Das ist

[1]) H. G. B. Art. 53.

mit kurzen Worten die Erklärung deſſen, was man unter Princip der ſogenannten direkten Stellvertretung verſteht. Der Eintritt jener Rechtsfolgen ſetzt jedoch regelmäßig eine beſtimmte Art des Geſchäftsabſchluſſes voraus.

Die Folgen eines Handelsgeſchäftes treffen nur dann direkt den Principal, wenn es im Namen desſelben abgeſchloſſen wurde. Dies iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob bei jedem Kontrahieren im Namen des Principals eine ausdrückliche Erklärung dieſes Inhalts zu erfolgen hätte; es ſcheint dieſer Vorſchrift bereits genüge gethan, wenn nur überhaupt der Drittkontrahent ſich nicht mehr im Zweifel darüber befindet, zu welchem Subjekte er in rechtliche Beziehungen treten ſoll. Auf welchem Wege derſelbe hierüber Gewißheit erlangt, bleibt gleichgültig; begleitende Nebenumſtände des betreffenden Falles genügen bereits, um jenem eine ſolche zu verſchaffen.[1])

Mit dem Wiſſen muß aber auch das Wollen der beiden Paktanten, des Reiſenden ſowie des Drittkontrahenten, und zwar wiederum nicht notwendig ausdrücklich übereingeſtimmt haben.[2]) Wenn die Umſtände ergeben, daß der Handlungsreiſende für ſeinen Principal zu kontrahieren beabſichtigte und der Drittkontrahent dieſe Abſicht teilte, ſo gilt das Handelsgeſchäft ſo zweifellos für den Principal eingegangen, daß eine urteilsmäßige Feſtſtellung ſolchen Inhalts völlig überflüſſig erſcheint.[3])

Bei einem ſchriftlichen Geſchäftsabſchluß, bei welchem

---

[1]) H. G. B. Art. 52 Abſ. 2.

[2]) vergl. Wendt b. Endem. S. 295 ff.

[3]) R. G. XII. 13.

der Handlungsreisende mit der Firma seines Principals zeichnet, deuten die Umstände klar genug auf einen derartigen Inhalt hin, so daß sich Zweifel überhaupt nicht einzustellen vermögen. Aber auch bei den die Regel bildenden mündlichen Geschäftsabschlüssen dürften sich etwa aufsteigende Zweifel nicht allzu schwer heben lassen.

Der Handlungsreisende tritt entweder mit alten Kunden seines Principals behufs eines Geschäftsabschlusses in Verbindung, erscheint also diesen in seiner Eigenschaft als Stellvertreter bereits bekannt; oder das letztere ist nicht der Fall, er besucht neu zu erwerbende Kunden und stellt sich diesen in seiner Eigenschaft besonders vor oder gibt sich auf sonstige Art zu erkennen. In allen diesen Fällen willigt der dritte in einen Vertragsabschluß von ganz bestimmter Natur, in die Vertragsofferte, wie sie ihm vom Handlungsreisenden proponiert wird. Der Drittkontrahent ist also ohne weiteren Vorbehalt willenseins mit dem Handlungsreisenden, der als Bevollmächtigter seines Principals das Geschäft abschließen will. Man wird daher annehmen dürfen, daß das Kontrahieren des dritten mit dem Handlungsreisenden ohne weiteres auf den Principal des letzteren zu beziehen ist.

In diesem Falle geht alle und jede Rechtsfolge ausschließlich den Prinzipal an. Sie trifft ihn ursprünglich und an erster Stelle, nicht erst nachdem sie ihren Durchgang durch die Person des Handlungsreisenden genommen hat; denn „zwischen dem Drittkontrahenten und dem Handlungsreisenden erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten".[1]) Der klagweise belangte Handlungsreisende braucht

[1]) H. G. B. Art. 52 Abs. 3.

ſich nicht mit Einreden in proceſſualem Sinne zu begnüge
welche immerhin die ſogenannten Klagthatſachen d. h. d
einzelnen Thatſachen, aus denen die Entſtehung des Kla
rechtsverhälniſſes gefolgert wird, zugeben müſſen. Nein,
leugnet von vornherein, daß gegen ihn ſolche Klagthatſach
vorliegen, da er ja überhaupt nicht zu den Subjekten des a
geſchloſſenen Kontraktes gehört.

Das vom Handlungsreiſenden im Namen des Principa
eingegangene Handelsgeſchäft äußert alſo ſeine Wirkung
für und gegen die Perſon des Handelsherrn.

Dieſes Princip kann aber naturgemäß nur dann Pla
greifen, wenn die allgemein-rechtlichen Vorausſetzungen, w
ſie jedes Rechtsgeſchäft für ſeinen Beſtand und den Eintri
ſeiner Wirkungen verlangt, gegeben ſind. Einer Handlun
kann nur dann rechtliche Bedeutſamkeit zugeſprochen werde
wenn ſie von einer handlungsfähigen Perſon ausgeht. A
handelnde Perſon tritt hier der Handlungsreiſende an
Seine Thätigkeit ſetzt alſo Handlungsfähigkeit voraus. D
her erſcheint bereits der Minderjährige befähigt, die Stel
eines Reiſenden zu begleiten. Alle Momente, welche i
ſtande ſind, auf den Thatbeſtand eines Handelsgeſchäft
einzuwirken, finden ihre Beurteilung nach der Perſon d
Reiſenden, wie dies insbeſondere auch von Zwang, Irrtu
und Betrug gilt.

Da andererſeits die Perſon des Principals es i
welche die Folgen des beabſichtigten Geſchäftes treffen ſolle
ſo müſſen auch bei ihm die rechtlichen Vorausſetzungen, welc
den Eintritt der Wirkungen eines Geſchäftsabſchluſſ
bedingen, vorhanden ſein. Auf ſeine Perſon hat ſich dah
die Unterſuchung zu beſchränken, wenn es ſich handelt u

die Frage nach der Fähigkeit zum Erwerbe und zur Veräußerung, um die Frage nach der Dispositionsfähigkeit d. h. die rechtliche Möglichkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können. So wäre z. B. der durch den Handlungsreisenden erfolgte Ankauf von Waren, die der Verkäufer derselben vorher dem Principal gestohlen hatte, nichtig, weil ein Erwerb der eigenen Sache undenkbar, oder es könnte ein Handelsherr sehr wohl durch die Person eines wechselunfähigen Handlungsreisenden Wechselverpflichtungen eingehen.

Es drängt sich uns nun noch die interessante Frage auf, ob denn die Stellvertretung des Principals durch den Handlungsreisenden auch dann für jenen die bisher geschilderten Wirkungen äußere, wenn die Vollmacht an dem Mangel krankt, durch Zwang oder Betrug veranlaßt worden zu sein.

Ist diejenige Person, welche sich die genannten rechtswidrigen Einwirkungen auf den Willensentschluß des Principals zu Schulden kommen ließ, gegebenenfalls identisch mit dem Drittkontrahenten, so liegt der Fall klar. Das mit dem Reisenden eingegangene Geschäft verdankt seine Existenz jener widerrechtlichen Beeinflussung des Kontrahenten selbst; und deshalb kann der Principal die Wirkungen der Stellvertretung paralysieren, insofern ihm die Rechtsmittel aus Zwang und Betrug zur Seite stehen.

Nun kann aber die betrügliche oder gewaltsame Veranlassung zur Vollmachtserteilung an den Handlungsreisenden auch von letzterem selbst oder dritten, vielleicht an dessen Anstellung interessierten Personen ausgehen, ohne daß diese die Absicht hegten, dessen Stellung durch Kontrahieren mit demselben auszunützen. In diesem Falle treten mit dem Hand-

lungsreisenden an Zwang und Betrug vollständig unbeteiligt Personen in Geschäftsverbindung. Deshalb muß auch hi der Satz seine Geltung behaupten: coactus tamen volu wenn auch nur nach Zwang hat der Prinripal trotz de beim Vertragsabschluß mit dem dritten durch seinen Han lungsreisenden seinen Willen äußern lassen. Dafür d Unbeteiligten verantwortlich machen, von ihm eine Auflösu des abgeschlossenen Geschäftes verlangen zu wollen, gin gegen Treu und Glauben, der den Handelsverkehr beherrsch soll. Der Principal kann sich hier nur mit Ersatzansprüch an denjenigen wenden, der den Zwang oder Betrug verü hat; ganz abgesehen davon, daß ihm ein Widerruf sein an den Reisenden erteilten Vollmacht jederzeit frei[1]) u hierin noch ein weiteres, wenn auch nicht völlig ausreichend Hilfsmittel zur Seite steht.

Im allgemeinen bürgerlichen Rechte existiert nun f die mangelnde Vollmacht ein Ersatzmittel in der negotioru gestio, wonach ein Stellvertreter auch ohne Auftrag m verpflichtender Wirkung für einen anderen handeln kann, i sofern er dessen wahres Interesse in acht nimmt.[2]) S bildet ein Surrogat des civilrechtlichen Mandats, mit de sich unsere Abhandlung bereits oben bei der Begriffs bestimmung befaßte.

Jene Rechtsregel gewänne, falls wir ihre analoge A wendbarkeit auf das Institut des Handlungsreisenden bejah können, ihre praktische Bedeutung für den Fall, wo d Handlungsreisende in Ueberschreitung seiner Vollmacht f seinen Principal thätig wird.

[1]) H. G. B. Art. 54 Abs. 1.

[2]) Dig. de negot. gest. 3. 5.

In der That richtet sich denn auch in Ermangelung jeglicher handelsrechtlicher Bestimmung hierüber die Entscheidung der Frage, inwieweit der Principal wegen negotiorum gestio für Handlungen seines Repräsentanten in Anspruch genommen werden kann, nach bürgerlichem Recht.[1])

Für den Handlungsreisenden dagegen, der bei Abschluß von Geschäften seine Vollmacht überschreitet, ist die Möglichkeit einer negotiorum gestio durch eine ausdrückliche handelsrechtliche Bestimmung[2]) ausgeschlossen, wonach jener dem Gegenkontrahenten persönlich nach Handelsrecht verhaftet sein soll.[3]) Der dritte kann danach den Handlungsreisenden nach seiner Wahl auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen. Selbstverständlich wird durch diese Gesetzesbestimmung einer allenfalsigen nachträglichen Genehmigung des Geschäftes durch den Principal nicht präjudiciert.

Wenn der Handlungsreisende ohne Vollmacht hiezu ein Geschäft abschließt, das selbst nicht mehr in den gesetzlich[4]) vermuteten Umfang seines Vollmachtsbereiches fällt, und der dominus negotii (Principal) dasselbe nachträglich genehmigt, so liegt die Sache genau so, wie wenn der gestor als Mandatar des dominus gehandelt hätte; mithin haftet dann der Handelsherr dem Gegenkontrahenten wie ein Mandant.[5])

Wollte nun der Principal eines Handelsgeschäftes seinen

---

[1]) Puchelt Komm. z. H. G. B. 3. Aufl. Bd. I. Anm. 2. z. Art. 52.

[2]) H. G. B. Art. 55.

[3]) siehe Abhandlung unter bei d. Haftungsverhältnissen.

[4]) H. G. B. Art. 47, 49.

[5]) R. O. H. X. 267; XIII. 16.

Reisenden mit Prokura betrauen, so stellen sich sofort Zweifel darüber ein: Läßt sich Prokura mit der Stellung eines Handlungsreisenden vereinbaren, und wenn nicht, nach welchen Normen wäre dann das Rechtsverhältnis der angestellten Hilfsperson zu beurteilen?

Wenn es wahr ist, daß der Handlungsreisende nur eine spezielle Art des Handlungsbevollmächtigten[1]) darstellt, so ist jene erste Frage bei dem wesentlichen Unterschied, den das Handelsgesetzbuch zwischen einfacher Handlungsbevollmächtigung und Prokura macht,[2]) entschieden zu verneinen. Das Publikum dürfte in diesem Falle zweifellos mit vollster Berechtigung dem sog. Handlungsreisenden seine Beurteilung als Prokuristen angedeihen lassen und hienach seine Maßnahmen treffen.

II. Von der auf der Vollmacht beruhenden Stellvertretungsbefugnis, welcher unsere bisherige Erörterung galt, ist nun die sogenannte innere Seite der Bevollmächtigung oder das zwischen Principal und Handlungsreisenden bestehende Vertragsverhältnis zu scheiden, das in der Regel auf einen Arbeits-Freidienst- oder Lohndienstvertrag zurückzuführen ist.[3])

In der Litteratur hat sich nun Meinungsverschiedenheit darüber gebildet, ob der Handlungsbevollmächtigte notwendig durch Dienstvertrag dauernd angestellt sein müsse

---

[1]) Gareis H. G. B. Note z. Art. 49.
[2]) siehe Einleitung der Abhandlung.
[3]) vergl. Gareis H. R. S. 97.

oder nicht.[1]) Diese Streitfrage kann jedoch die hier behandelte specielle Art von Handlungsbevollmächtigten nicht berühren, da ja der Handlungsreisende zugleich als Handlungsgehilfe erscheint,[2]) d. h. vom Principal zum Betriebe seines Handelsgewerbes in ein dauerndes Dienstverhältnis angenommen ist, das also auf einem Dienstmietvertrag beruht.

Ein solcher Dienstvertrag charakterisiert sich als römisch-rechtliche locatio-conductio operarum, als Dienstmiete im engeren Sinne. Ihr liegt ein an keine Form gebundenes Uebereinkommen zwischen Principal und Handlungsreisenden zu Grunde, wonach letzterer gegen ein entsprechendes Entgelt seine kaufmännische Arbeitskraft in den Dienst des Principals stellt, um dessen juristische Vertretung an auswärtigen Orten zu übernehmen, d. h. für jenen Handelsgeschäfte abzuschließen.

Durch den Dienstvertrag werden gewöhnlich die beiderseitigen Rechte und Pflichten genauer geregelt. Regelmäßig schriftlich, bei minderjährigen Personen mit Consens des Vaters oder Vormundes abgeschlossen, enthält er Vereinbarungen über Zeitdauer des Engagements, Umfang der Leistungen und Größe des Dienstlohnes. Fehlen nähere Bestimmungen hierüber, so entscheidet das örtliche Herkommen oder der besondere Gebrauch des betreffenden Handlungs-

---

[1]) vergl. Thöl H. R. 4. Aufl. Bd. I. S. 201 mit § 33c; Cosack Lehrb. des H. R. S. 60 im Gegens. hiezu

Gareis Lehrb. d. H. R. 2. Aufl. S. 95 mit 97 und R. O. H. I. 44; V. 24, VII. 78; XV. 111; Behrend Lehrb. d. H. R. I. S. 370[5].

[2]) Makower 10. Aufl. Note b. z. Art. 57.

hauses, bezw. das freie Ermessen des Richters,[1]) welcher hie für ein Sachverständigen-Gutachten einholt.

Inhaltlich jenes Vertrages kann auch der gesetzlich an genommene, präsumtionsartig wirkende Umfang der Voll macht eines Handlungsreisenden von vornherein näher präci siert und beschränkt werden. Kannte der Drittkontrahen diese Beschränkung oder mußte er sie nach den Umständen des Falles kennen und ließ sich dessenungeachtet in Geschäfts abschlüsse mit dem seine Befugnisse überschreitenden Hand lungsreisenden ein, so erlangt er hieraus gegen den Principal keine Rechte.[2]) Daher handelt der Geschäftsherr in seinem eigensten Interesse, wenn er für möglichste Verbreitung solcher Vollmachtsbeschränkungen sorgt. Denn hat er zwar seinen Handlungsreisenden solche Schranken gezogen, ohne daß der Drittkontrahent Kenntnis davon besaß, so kann jener trotz der Einschränkung letzterem nach Maßgabe des für Hand lungsreisende vermuteten gesetzlichen Vollmachtsumfangs ver pflichtet werden.

In allen Fällen bleibt jedoch der Handlungsreisende an die Weisungen seines Principals gebunden und diesem für den durch ihre Außerachtlassung veranlaßten Schaden haftbar.

2. Kapitel.

Entstehung des Rechtsverhältnisses.

Das moderne Princip der Formlosigkeit der Verträge hat auch in unserm allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch

---

[1]) H. G. B. Art. 57.

[2]) R. O. H. IV. 294; V. 207; X. 142; XII. 277; XX. 122

und zwar für die Handelsgeschäfte seine Anerkennung gefunden.[1]) Da nun im Zweifel alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig, mithin als Handelsgeschäfte angesehen werden, so setzt auch der Vertrag zwischen dem Principal und Handlungsreisenden keinerlei Förmlichkeit, insbesondere keine schriftliche Abfassung voraus. In der That kann die Vollmacht, da es für das Zustandekommen eines jeden formlosen Rechtsgeschäftes genügt, wenn der Wille nur irgendwie erkennbar geäußert ist, schriftlich und mündlich ausdrücklich, ja selbst thatsächlich d. h. ohne direkte Mitteilung durch Ausführungshandlung, welche den Willen erschließen läßt, erteilt werden.[2]) Dagegen dürfte der Umstand allein, daß jemand an auswärtigen Orten für den Handelsherrn Geschäfte abgeschlossen, es diesem mitgeteilt und dieser keine Mißbilligung erklärt, also blos stillgeschwiegen hat, noch nicht ausreichen, eine entsprechende Bevollmächtigung zum Handlungsreisenden anzunehmen.[3]) Das Rechtssprichwort: qui tacet, consentire videtur, muß zweifellos vor seiner Anwendung auch hier eine sinngemäße Ergänzung erfahren: Qui tacet, consentire videtur, ubi loqui debuit ac potuit, durch Stillschweigen erteilt man seine Zustimmung nur dann, wenn man zu einer Äußerung verpflichtet und auch im stande war.

Das Recht zur Ernennung des Handlungsreisenden steht nun vor allem dem Principal eines Handelsgewerbes

---

[1]) H. G. B. Art. 317.
[2]) R. O. H. XII. 276.
[3]) R. O. H. X. 98.

zu. Jeder Kaufmann im gesetzlichen Sinne des Wortes, also jede Person, welche Handelsgeschäfte betreibt, um sie als dauernde Einkommensquelle zu benützen, gleichgiltig, ob Voll- oder Minderkaufmann,[1]) sowie die dem Kaufmann gesetzlich gleichgestellten Gesellschaften können einen solchen Stellvertreter zum Abschluß auswärtiger Geschäfte creieren. Der Umstand, daß im Gesetzesbegriff vom Handlungsreisenden[2]) der Principal ausdrücklich und allein als berechtigt zur Anstellung desselben erwähnt wird, soll nicht etwa dem Prokuristen mit dem Handlungsbevollmächtigten die Berechtigung hiezu von vornherein absprechen, sondern lediglich das Abhängigkeitsverhältnis, in dem der Reisende zum Handlungshause stehen soll, schärfer markieren. Durch eine derartige Fassung sollte angedeutet sein, daß nicht alle diejenigen als Reisende benützten Personen, welche nicht in Diensten des Principals und in einem dauernden Verhältnis zu dessen Handelsgewerbe stehen, schon um dieser ihrer Eigenschaft als Reisende willen berechtigt seien, alle jene Rechtshandlungen vorzunehmen, welche das Reisen in Handelsangelegenheiten mit sich bringt.[3])

Der Prokurist, ja selbst der Handlungsbevollmächtigte könnte demgemäß einen Handlungsreisenden mit rechtlicher Wirkung anstellen. Was insbesondere letzteren betrifft, der ebensowenig, wie jener seine ganze Vollmacht[4]) übertragen kann, so wäre es Frage des speciellen Falles, darüber zu

---

[1]) vergl. H. G. B. Art. 10.
[2]) siehe l. c. Art. 49.
[3]) v. Hahn Komm. z. H. G. B. 2. Aufl. Note zu Art. 49.
[4]) H. G. B. Art. 53.

entscheiden, ob er befugt ist, innerhalb seiner Vollmachtssphäre Handlungsreisende zu ernennen.[1])

Bei Betrachtung der Entstehung des Rechtsverhältnisses muß auch des Entstehungsortes insofern kurz gedacht werden, als für den Umfang der dem Handlungsreisenden erteilten Vollmacht innerhalb ihres gesetzlichen Rahmens, d. h. soweit das Gesetz[2]) der Entwicklung des Ortsbrauches freien Spielraum gestattet, der Ort der Ausstellung, nicht jener des Gebrauches entscheidet.[3])

Eine Eintragung der vollzogenen Vollmachtserteilung in das Handelsregister erscheint unstatthaft,[4]) so umfassend auch die erteilte Vollmacht immer sein mag, ja selbst dann, wenn sie mit Bezug auf ihren thatsächlichen Umfang mit der Prokura konkurrieren könnte.

Eine abändernde Ergänzung dieses Grundsatzes enthalten einige Einführungsgesetze, welche in diesem Punkte unzweifelhaft auch heute noch als maßgebend betrachtet werden dürfen. So läßt z. B. die Bremer Einführungsverordnung (§ 11) eine solche Eintragung auch für die Stellung des Handlungsreisenden zu und läßt dann für den Fall, daß von dieser Zulassung Gebrauch gemacht worden ist, im wesentlichen alle für die Erteilung, das Erlöschen und die Aenderung der Prokura[5]) bedeutsamen Vorschriften auch hier analoge Anwendung finden. Auch die Einführungsgesetze von Han-

[1]) v. Hahn Note z. Art. 53.

[2]) H. G. B. Art. 47.

[3]) Puchelt Komm. z. H. G. B. 3. Aufl. Bd. I. Note 3a zu Art. 49.

[4]) Prot. S. 966 f.

[5]) H. G. B. Art. 13, 45, 46.

nover (§ 13), Mecklenburg-Schwerin (§ 17), Mecklenburg-Strelitz (§ 17) und Oldenburg (§ 13) ſtimmen hiemit völlig überein.

Da wir nun die Zuläſſigkeit der Einregiſtrierung principiell verneinen mußten, ſo kann auch von einer Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung jener Thatſache ebenſo wenig die Rede ſein; denn nur Eintragungen in das Handelsregiſter unterliegen für gewöhnlich jener handelsrechtlichen Vorſchrift,[1]) wonach ſie vom Handelsgerichte nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen ſind.

[1]) H. G. B. (Art. 13.)

II. Abschnitt.

Folgen des eingegangenen Rechtsverhältnisses.

1. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Handlungsreisenden.

Falls der Geschäftsherr es nicht für geboten erachtet, seinem Reisenden genauer abgegrenzte Bahnen vorzuzeichnen, in denen er bei Ausübung seines Berufes zu wandeln hat, ist es zunächst der Art. 49 im Zusammenhalt mit Art. 47 unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, auf den wir jedesmal bei der Frage nach dem Umfang seines Rechten- und Pflichtenkreises rekurrieren müssen und zwar sowohl in Anbetracht seiner rechtlichen Stellung dritten als auch seinem Principal gegenüber.[1])

I. In den meisten Handelshäusern herrscht die kaufmännische Sitte, die Geschäftskunden von der Ernennung resp. dem Wechsel in der Person des Handlungsreisenden durch ein Cirkular zu verständigen, damit hier Irrtum und Betrug soviel als möglich ausgeschlossen bleibt, und der ehemalige Handlungsreisende sich nicht etwa Rechte anmaße, die ihm gar nicht mehr zustehen.

Was nun den Vollmachtsumfang des bereits angemeldeten Handlungsreisenden betrifft, so darf der Gegenkontrahent,

[1]) R. O. H. XXIV. 197.

wenn nicht gerade besondere Verdachtsgründe vorliegen, seinen wörtlich oder thatsächlich gemachten Aeußerungen über jenen Umfang trauen, ohne Schädigung befürchten zu müssen.[1] Hat aber der Chef des Handelshauses sich über den Vollmachtsumfang seines Reisenden nicht geäußert oder für Veröffentlichung etwaiger Aeußerungen nicht genügend Sorge getragen, so darf der Gegenkontrahent beim Handlungsreisenden jenen eingangs erwähnten, gesetzlich vermuteten Kreis von Befugnissen voraussetzen.

Hienach darf der Reisende alle Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, welche die Ausführung des ihm in dieser seiner Eigenschaft als Reisender übertragenen Geschäftskreises gewöhnlich mit sich bringt.[2] Seine Vollmacht wird solange im Bereiche des Gewöhnlichen vermutet, bis der hier rechtlich zulässige Gegenbeweis[3] erbracht ist. Welchen Umfang der Geschäftskreis gewöhnlich hat und ob er das vorliegenden Falles vom Reisenden abzuschließende Geschäft noch mitumfaßt, dies ist lediglich aus den Umständen des besonderen Falles abzuleiten. Bei dieser Untersuchung wird Berücksichtigung der Natur und des Umfanges des Handelsgewerbes, für welches der Reisende bestellt ist, sowie Ermittlung der Ortsüblichkeit schätzenswerte Dienste leisten. Hiebei sind aber nicht nur die individuellen Geschäftsverhältnisse des jeweiligen Principals maßgebend, sondern überhaupt schon der Gebrauch in Geschäften derselben Art ge-

---

[1]) R. O. H. X. 43.

[2]) H. G. B. Art. 47.

[3]) R. O. H. I. 150; IV. 294; V. 105, 207; VI. 86, 153, 400; VIII. 150; IX. 104; X. 142; XII. 277; XVI. 127; XXIII. 348.

nügt, um den Umfang der Befugniſſe eines Handlungsreiſenden zu ermeſſen.[1])

Die Ausführung deſſen, was dem Handlungsreiſenden übertragen, umfaßt nun insbeſondere auch das Recht, Kaufgelder aus den von ihm abgeſchloſſenen Verkäufen einzuziehen oder für den Kaufpreis Zahlungsfriſten zu bewilligen.[2]) Mit dieſer Entſcheidung ſoll jedoch die weitere Frage, ob dem Handlungsreiſenden jene Berechtigung auch für die von ſeinem Principal oder von früheren Handlungsreiſenden abgeſchloſſenen Geſchäfte zuſtehe, nicht principiell verneint werden;[3]) über ihre Beantwortung müſſen uns die geltenden Handelsgebräuche und in Ermangelung ſolcher die Beſtimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über Vollmachten den gewünſchten Aufſchluß erteilen.[4]) Nach denſelben Grundſätzen findet auch die Frage ihre Beurteilung, ob Reiſende, welche nicht in Dienſten des Principals, ſondern nur in einem kontraktlichen Verhältniſſe zu ihm ſtehen, als ſtillſchweigend ermächtigt gelten, den Kaufpreis für bei ihnen beſtellte Waren einzuziehen reſp. zu ſtunden.[5])

Da der Reiſende als auswärtiger Vertreter ſeines Handelshauſes in allem deſſen wahres Intereſſe zu vertreten hat, ſo muß es wohl auch als im Bereiche ſeines Geſchäftskreiſes liegend erachtet werden, wenn er in Vertretung jener Intereſſen mit den Kunden minderwichtige Vergleiche abſchließt

---

[1]) R. O. H. VI. 154.
[2]) H. G. B. Art. 49.
[3]) Prot. 4517.
[4]) vergl. Makower Komm. zu H. G. B. Note 15b z. Art. 49.
[5]) R. O. H. XV. 408.

oder ihnen geringfügige Ausstände nachläßt, etwa um durch Beseitigung eingetretener Differenzen dieselben seinem Hause zu erhalten. Naturgemäß erheischt die Beurteilung solcher Fragen bei der großen Gefahr allzuleichten Mißbrauchs durch den Reisenden große Vorsicht. Das Reichsoberhandelsgericht[1]) nimmt als Regel an, daß Handlungsreisende nicht befugt sind, Geschäfte, deren Abschluß sie dem Principal angezeigt haben und welche von diesem bereits so vollzogen sind, daß er einen begründeten Anspruch auf das Kaufgeld hat, wieder rückgängig zu machen und ohne jeden Rechtsgrund auf wohlerworbene Rechte des Principals Verzicht zu leisten.

Regelmäßig stellt der Geschäftsherr seinem Reisenden ein Preislimito, welches für letzteren bei Käufen und Verkäufen den höchsten Einkaufs- resp. den niedersten Verkaufspreis in bindender Weise vorschreibt. An diese äußersten Grenzen ist nun der Handlungsreisende bei dem ihm zustehenden Rechte zur Preisbestimmung unzweifelhaft gebunden. Aber dem Gegenkontrahenten gegenüber gilt eine derartige Beschränkung nur dann, wenn er hievon Kenntnis hatte oder haben mußte.[2])

Soweit dem Reisenden im Sinne der bisherigen Erörterung die Berechtigung zur Einziehung von Kaufgeldern zusteht, gilt er auch als befugt, den Empfang solcher Beträge zu quittieren, da bei der Untrennbarkeit beider Befugnisse eine Absprechung der letzteren notwendig auch Verneinung der ersteren enthielte.

Hiebei sowohl als bei allen schriftlichen Vertragsab-

---

[1]) R. O. H. VII. 126.

[2]) R. O. H. XXIII. Nr. 115 S. 348.

schlüssen darf und soll der Reisende mit der Firma seines Principals unterzeichnen.[1]) Diese Firmenzeichnung soll er durch einen sein Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz, etwa mit „J. V." (in Vollmacht) oder „mand. noe" (mandantis nomine, im Namen des Auftraggebers) ergänzen. Da jedoch das Gesetz an die Beobachtung dieser vorgeschriebenen Firmenzeichnung keine besondere Rechtsfolge geknüpft hat, so läßt sich hierin lediglich eine Ordnungsvorschrift erkennen und es genügt somit schon die bloße Unterzeichnung mit der Firma des Principals zur Vollgiltigkeit des Rechtsgeschäftes ohne einen das Vollmachtsverhältnis erkennbar machenden Zusatz.

Die eminente Bedeutung, welche unser Handlungsreisender allmählich im Merkantilverkehr gewonnen, sowie die keineswegs gering zu schätzende Verantwortlichkeit, welche dem Chef für seinen auswärtigen Vertreter zugesprochen wird, haben seine Stellung zu einem besonderen Vertrauensposten gestempelt. Das Verbot der Uebertragbarkeit seiner Vollmacht ohne die Einwilligung des Geschäftsherrn[2]) bildet daher nur eine notwendige Consequenz. Hiemit wird die Frage, ob sich der Reisende für einzelne Geschäfte nicht fremde Personen substituieren dürfe, nicht von vornherein verneint. Ja, eine solche Aufstellung von Stellvertretern kann sogar, wo es das Interesse des Handelshauses erheischt, bisweilen dringend geboten sein.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Substitutionsverbot gelten ebenso wie dem Principal so auch dem Drittkontrahenten

[1]) H. G. B. Art. 48.
[2]) H. G. B. Art. 53.

gegenüber für wirkungslos, wie andererseits auf den rechtmäßig substituierten Stellvertreter alle rücksichtlich eines direkt vom Principal bestellten Handlungsreisenden geltenden Vorschriften analoge Anwendung finden.[1])

Wir haben bisher in positiver Hinsicht den Umfang der Rechte eines Handlungsreisenden zu bestimmen gesucht, indem wir im allgemeinen ermittelten, welche Geschäfte und Rechtshandlungen die Ausübung seiner Berufsthätigkeit mit sich zu bringen pflegt. Nun begrenzt aber unser Gesetz[2]) jenes Gebiet auch in negativer Weise durch Ausscheidung dreier speciell angeführter Punkte. Zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen, wie zur Proceßführung soll der Reisende trotz Herkommens und Geschäftsgebrauches ohne eigens hiezu erteilte Vollmacht von Rechtswegen nicht ermächtigt gelten.

Da der Handlungsreisende Handelsgehilfe[3]) im Sinne unseres Gesetzbuches ist, d. h. in dienstlicher Abhängigkeit vom Geschäftsinhaber für dessen Handelsgewerbe kaufmännische Dienste zu leisten hat, so muß ihm auch die Berechtigung zum Selbsthandelsbetrieb, sei es für eigene oder für fremde Rechnung ohne Genehmigung seines Dienstherrn abgesprochen werden.[4]) Das Verbot gilt für die bezeichneten Personen ohne Unterschied, ob der Selbsthandelsbetrieb sich aus Handelsgeschäften zusammensetzt, welche mit den dem Reisenden vom Principal übertragenen gleichgeartet sind oder nicht. Auch

[1]) Prot. 959 u. 1425.
[2]) H. G. B. Art. 47 Abs. 2.
[3]) Makower Komm. z. H. G. B. Note b z. Art. 57.
[4]) H. G. B. Art. 59.

in diesem letzteren Falle würden sie zu einer Vernachlässigung der Interessen des Geschäftsherrn führen, der doch von seinem Reisenden verlangen darf, daß er seine ganze Sorgfalt dem ihm übertragenen Geschäftskreise zuwende.[1]) Jedoch müssen diese Geschäfte gerade bei der Person des Handlungsreisenden die Qualität von Handelsgeschäften besitzen. Den Erwerb des Reisenden durch Nichthandelsgeschäfte läßt jenes Verbot unberührt. Der Vertragsgegenpartei gegenüber vermag jedoch die erwähnte Rechtsvorschrift für die einmal abgeschlossenen Handelsgeschäfte keine Ungültigkeit zu bewirken.

Nun kann aber auch eine stillschweigende, aus den Umständen zu folgernde Genehmigung des Principals dem Reisenden das Recht zum Selbsthandelsbetrieb einräumen. So ist insbesondere dann eine Einwilligung des Geschäftsherrn anzunehmen, wenn er bei Bestellung seines Reisenden, der, wie ihm bekannt, bisher für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betrieb, eine Aufgabe dieses Betriebes nicht ausbedungen hat.[2]) Auch ohne Einwilligung des Principals steht das Recht zum Selbsthandelsbetrieb denjenigen Reisenden zu, die nicht zugleich Handlungsgehilfen sind, eine Beobachtung, die wir deutlich am Agenten und Provisionsreisenden machen können. Deshalb muß bei der Aufzählung ihrer Befugnisse auch des wichtigen Rechtes zum Selbsthandelsbetriebe gedacht werden.

Eine Vorbedingung für die Ausübung aller dem Handlungsreisenden zustehenden Rechte bildet der Besitz einer Legitimationskarte,[3]) welche auf den Antrag des Principals

[1]) Makower Note z. Art. 56.
[2]) H. G. B. Art. 59 mit 56.
[3]) Reichs-Gew.-Ordnung § 44a.

von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde[1]) für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Reisenden, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung seines Berufes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Beamten oder Behörden vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht imstande ist, auf deren Geheiß seine Thätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist nach ausdrücklicher Bestimmung der Gewerbeordnung von der Behörde zu versagen,[2]) wenn der Handlungsreisende

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. unter Polizeiaufsicht steht;
3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist,

---

[1]) Vollzugsverordnung v. 27. Dez. 1883 G. V. Blatt S. 511.
[2]) G. O. § 44a und § 57.

und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn der Handlungsreisende wegen der sub 3 angeführten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind. In diesem Falle ist also Versagung resp. Erteilung der Legitimationskarte in das Ermessen der Behörde gestellt, welche auch, falls besondere Billigkeitsgründe eine Ausnahme rechtfertigen, trotz der erwähnten Vorstrafe die Legitimationskarte erteilen kann.[1])

War eine der sub 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimationskarte zwar vorhanden, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder ist eine jener Voraussetzungen erst nachträglich eingetreten, so kann die ausstellende Behörde die Legitimationskarte immer noch zurücknehmen.

Die gleiche Befugnis steht der erwähnten Behörde zu, falls der Handlungsreisende gewisse von der Gewerbeordnung gezogene Schranken[2]) überschreitet. Jene Vorschriften lauten aber also:

1. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt

[1]) G. O. § 57b 2.
[2]) l. c. § 44.

werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen hohen Wert repräsentieren und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Thatsächlich hat denn auch der Bundesrat[1]) eine solche Ausnahme für die Reisenden der Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler, von Taschenuhren-Bijouteriewarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben, zugelassen unter der Voraussetzung, daß die von ihnen feilgebotenen Waren übungsgemäß an die Wiederverkäufer nur im Stück abgesetzt werden.

2. Das Ankaufen von Waren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Ware producieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

Wollte ein Handlungsreisender mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die beteiligten Behörden sich über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte verständigen sollten.

II. Als völlig selbstverständlich mag es uns dünken, daß man die Gefahr des Mißbrauches, welche die einflußreiche Rechtsstellung des Handlungsreisenden in sich birgt, durch Aufbürdung eines entsprechenden Maßes von Verant-

---

[1]) Bekanntmachung d. Reichskanzlers v. 31. Okt. 83. G. V. Bl. S. 469.

wortlichkeit zu beseitigen sucht. Dies führt uns von selbst zum zweiten Teil dieses Kapitels, zur Betrachtung der Pflichten des Handlungsreisenden.

Von jenen Pflichten, welche den Handlungsreisenden als Handlungsgehilfen treffen und naturgemäß in seinem Dienstverhältnis zum Handlungshause wurzeln, abgesehen, hat unser allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch die Regelung dieser Materie großenteils dem handelsrechtlichen Gewohnheitsrechte[1]) überlassen, das aus dem Rechtsbewußtsein und Rechtsverständnis des Handelsstandes fortwährend lebenskräftig sich entwickelnd allezeit am besten den Bedürfnissen des Handelsverkehrs in dieser Beziehung gerecht zu werden vermag.

Treue und Glauben, die mächtigsten Förderer im Handelsleben überhaupt müssen insbesondere auch dieses gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Principal und Reisenden beherrschen, um es zu segensreicher Entfaltung seiner Blüten und Früchte zu veranlassen. Wir können an dieser Stelle nur den Handelsusancen im engeren Sinne, d. h. den Handelsgebräuchen ohne örtliche Begrenzung folgen, ohne uns durch die im Ganzen unwesentlichen Abarten der Ortsgebräuche mit blos lokalem Vorkommen von unserer Betrachtung abziehen zu lassen.

In den ältesten Zeiten ging der Kaufmann mit seiner Ware selbst auf Reisen, weil er dieselbe bei dem damals unsicheren Verkehrswesen, den noch wenig geordneten staatlichen Zuständen und der hiedurch bedingten Gefahr leichteren Verlustes keiner fremden Hand anvertrauen mochte.[2])

[1]) H. G. B. Art. 1.

[2]) Büsch, Darstellung d. Handels Bd. I. S. 184 ff.

Heutzutage ist es die Person des Reisenden, die freilich nicht mehr in jener alten Form die Funktionen des Kaufmannes an auswärtigen Orten verrichtet. Sie hat daher in allem die Interessen ihres Handlungshauses so zu vertreten, wie sie der Handelsherr gewahrt wissen möchte und selbst wahren würde und überhaupt jede seiner Firma nachteilige Handlung unbedingt zu unterlassen. Wenn es wahr ist, daß der Credit, welchen ein Kaufmann beim Publikum genießt, für ihn bare Geldmittel bedeuten, so gehört Wahrung des Credits seines Principals zu den vorzüglichsten Pflichten des Handlungsreisenden.

Je nachdem Ausdehnung und Art des Betriebszweiges eines Geschäftes es erfordert, erscheint der Reisende in bald kürzeren, bald längeren Zwischenpausen am Orte des Geschäftssitzes seines Principals gewöhnlich zu dem Zwecke, um eine größere Menge von „Bestellungen", die nicht wegen dringender Eile bereits per Post erledigt werden mußten, „abzuliefern". Vielfach ist es auch der gerade erfolgte Abschluß mit der Bereisung eines Gebietsteiles oder eine an den Reisenden diesbezüglich ergangene Aufforderung des Chefs oder die sich als notwendig erweisende Anwesenheit des Reisenden im Handelshause zum Zweck persönlicher Rücksprache mit dem Principal, welche bestimmend auf die Dauer jener Zwischenpausen wirkt. Damit ist auch regelmäßig der Zeitpunkt herangerückt, wo der Handelsherr von dem Reisenden über seine bisherige geschäftliche Thätigkeit Rechenschaft verlangt.

Die Berichterstattung beschränkt sich in gedrängter Kürze auf alles dem Kaufherrn geschäftlich Wissenswerte, insbesondere über gemachte Ein- oder Verkäufe, über Zahl und Zahl-

fähigkeit neu erworbener, über den Bestand der bisherigen Geschäftskunden, über Beschwerden der Käufer wegen Höhe der Preissätze, Qualität der Waren und Unregelmäßigkeit in deren Zustellung.

Teilweisen Beweis für die Wahrheit des also Berichteten vermag die Rechnungslegung des Handlungsreisenden zu liefern. Diese Pflicht erstreckt sich insbesondere auf Einziehung oder Creditierung von Kaufgeldern, auf eventuell mit Kunden abgeschlossene Vergleiche oder denselben bewilligte kleinere Nachlässe, auf Berechnung des Reiseaufwandes und erfaßt überhaupt alle Punkte, bei welchen Geldmittel der vertretenen Firma in Frage kommen.

2. Kapitel.

Haftungsverhältnisse.

Die Wechselbeziehungen, in welche Principal, Handlungsreisender und Publikum im Handelsverkehr täglich zu einander treten, haben für die beiden ersten Teile Haftungsverhältnisse im Gefolge, wie sie gerade unsere moderne Rechtsbildung mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit bedürfnisgemäß entwickelt und vervollkommnet hat. So lassen sich denn in der That dreierlei Arten von Haftungsverhältnissen ausscheiden: Die Haftung

I. des Handlungsreisenden gegenüber dem Principal;
II. des Handlungsreisenden gegenüber den Drittkontrahenten;
III. des Principals für den Handlungsreisenden.

Wenn wir von einer Haftung des Handlungsreisenden Drittkontrahenten gegenüber reden, so ist dieser Ausdruck ungenau gewählt, insoferne jener aus den eingegangenen Handels-

geschäften ebensowenig verpflichtet wie berechtigt werden kann.[1]) Er handelt in seiner Qualität als Handlungsreisender für Rechnung des Principals und als dessen Bevollmächtigter. Fehlt eines dieser beiden Erfordernisse, kontrahiert er also für seine eigene Rechnung oder besitzt er, sei es überhaupt oder nur zu einem speciellen Geschäftsabschluß, keine Vollmacht, so tritt nun allerdings unter gewissen Voraussetzungen Eigenhaftung ein; aber es tritt sofort klar zu Tage, daß hiefür nicht seine Eigenschaft als Handlungsreisender den Rechtsgrund abgibt. Indes möge es gestattet sein, jenen einmal gewählten Ausdruck unter dem gemachten Vorbehalt der Kürze und Zusammenstellungsart wegen hier beibehalten zu dürfen.

I. Haftung des Reisenden gegenüber dem Principal. Ganz anders verhält es sich mit dem hier zu besprechenden Haftungsverhältnis. Mußten wir dort den Ausdruck als nicht präcis genug bezeichnen, so findet der vorliegende hier mit vollster Berechtigung seine Anwendung; denn daß der Reisende unter gewissen Bedingungen seinem Principal haftbar wird, erweist sich als notwendige Consequenz der inneren Seite seiner Bevollmächtigung, d. h. des zwischen ihm und seinem Principal bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Haftung für aquilische Culpa, welche den Handlungsreisenden, wie jedermann, bereits nach gemeinem bürgerlichen Rechte trifft,[2]) also bei ihm nicht etwa als Folge seiner besonderen Stellung angesehen werden kann, mag hier nur der Vollständigkeit halber kurze Erwähnung finden; wegen

[1]) H. G. B. Art. 52 Abs. 3.
[2]) Dig. ad. leg. Aquil. 9. 2.

Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen wird jeder zum Schadenersatz verpflichtet, soferne jene nur irgendwie als Folge einer nicht schuldlosen Thätigkeit, wenn auch nur einer Unachtsamkeit im Thun, ihm zur Last gelegt werden kann.[1])

Der Handlungsreisende jedoch, welcher in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse zu seinem Principal steht, hat nicht nur jeden diesem böswilliger- oder grobfahrlässigerweise zugefügten Schaden zu verantworten, sondern auch noch in dessen Interesse eine gewisse Sorgfalt oder Beflissenheit zu bethätigen, deren Versäumung, es sei durch Mangel an Achtsamkeit bei seiner Thätigkeit oder durch reine Unthätigkeit eben darum als Verschulden gegen jenes Verpflichtungsverhältnis erscheint. Einen allgemeinen Maßstab für jene vom Reisenden aufzuwendende Sorgfalt gibt die diligentia diligentis mercateris, d. h. jene Sorgfalt, wie sie ein verständiger und sorgsamer Kaufmann in gleichem Verhältnis regelmäßig bewähren wird.

Darnach haftet der Reisende seinem Principal insbesondere für allen Schaden infolge verspäteter und unvollständiger Anzeige eines erfolgten Geschäftsabschlusses.[2]) Nach jenem kurz vorher angeführten Maßstab kann der Handlungsherr seinen Reisenden sogar für die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten verantwortlich machen, falls er ihm Mangel jener pflichtmäßigen Sorgfalt nachzuweisen vermag, welche jedenfalls auch die nötige Vorsicht bei Geschäftsabschlüssen und bei sich einstellenden Zweifeln Erkun-

[1]) Arndts Pand. 2. Aufl. S. 93.
[2]) R. O. H. XI. 93.

digungspflicht über den Credit des Gegenkontrahenten zum Gegenstand hat.

Eine weitere Haftpflicht von einschneidender Bedeutung für die Person des Handlungsreisenden statuiert das Handelsgesetzbuch, insofern jener gleichzeitig als Handlungsgehilfe seines Principals zu betrachten ist.

Der Handlungsreisende, welcher dem Verbot des Selbsthandelsbetriebes entgegen ohne Einwilligung seines Principals für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt, muß seinem Handelsherrn auf Verlangen allen hiedurch verursachten Schaden ersetzen. Jenes Verbot erstreckt sich sowohl auf den gewerbsmäßigen Handelsbetrieb als auch auf den Abschluß einzelner Handelsgeschäfte. Auch muß sich der Handlungsreisende gefallen lassen, — neben der Schadensersatzforderung oder auch ohne diese — daß die für seine eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Principals geschlossen angesehen werden.[1]) Abgesehen von der Verjährungsfrist ist der Principal bei Ausübung dieser Befugnis an keine Frist gebunden.[2]) Diese temporär ziemlich weit begrenzte Berechtigung kann besonders insofern Bedeutung erlangen, als der Principal namentlich vor Erfüllung des Geschäftes mit seiner Erklärung zögert, bis die Geschäftskonjunktur zu seinen Gunsten spricht. Häufig wird jedoch den Umständen gemäß aus dem Stillschweigen des Principals nach erlangter Kenntnis von dem Abschluß resp. der Erfüllung eines Geschäftes seine Einwilligung zu folgern sein.

Die Berechtigung, welche diese ganze Bestimmung dem

---

[1]) H. G. B. Art. 59 und 56.

[2]) Gareis Lehrb. d. H. R. 2. Aufl. S. 99 f.

Principal zuspricht, gilt nur dem Handlungsreisenden, nicht auch dem Drittkontrahenten gegenüber. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann für den Fall, wo der Handlungsreisende für Rechnung eines dritten kontrahierte, wo es sich also lediglich um Schadensersatz handeln kann, gar nicht bezweifelt werden. Sie wird aber auch in dem Falle Anerkennung finden müssen, wo der Principal von seinem Rechte, das vom Reisenden für eigene Rechnung abgeschlossene Geschäft an sich zu ziehen, Gebrauch macht. Als Beweis hiefür mag folgende Thatsache dienen:

Der ganze, jenes Verbot sowie die Folgen seiner Uebertretung behandelnde Gesetzartikel berührt mit keinem Worte die Frage, in wessen Namen, sondern schreibt nur vor, für wessen Rechnung zu kontrahieren sei. Es erscheint hier völlig gleichgiltig, in wessen Namen das Geschäft abgeschlossen wurde. Ja, daß es nicht im Namen des Principals, sondern etwa in dem des Reisenden seinen Abschluß fand, kann sogar bisweilen das Interesse des Principals erheischen; nur wenn dies nicht für Rechnung des Principals geschah, soll es auf dessen Verlangen hin als für seine Rechnung abgeschlossen gelten. Die Frage aber, für wessen Rechnung ein vom Handlungsreisenden mit einem Gegenkontrahenten abgeschlossenes Geschäft gelten solle, kann naturgemäß diesen Gegenkontrahenten gar nicht berühren,[1]) muß daher notwendig zwischen Principal und Reisenden zum Austrag kommen.

Jene kurz vorher erwähnte, gesetzliche Fiktion, welche auf Wunsch des Handelsherrn eintreten soll, hat nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, je nachdem die Erfüllung des

[1]) v. Hahn Komm. 2. Aufl. S. 202 ff.

Geſchäftes ihren Anfang bereits genommen hat oder noch nicht oder aber zu völligem Abſchluß gelangt iſt, folgende Wirkungen:

1. Feſtzuhalten iſt an der Regel, daß dem Principal aus dem abgeſchloſſenen Handelsgeſchäfte niemals direkte Anſprüche gegen den Drittkontrahenten zuſtehen, ebenſowenig wie er ihm direkt verpflichtet worden iſt. Soweit eine Erfüllung ſeitens des Gegenkontrahenten noch nicht erfolgt iſt, ſteht ihm nur gegen ſeinen Reiſenden ein Recht auf Abtretung der Klage gegen ſeinen Vertragsgegner zu. Die alſo cedierte Klage kann ihm hinwiederum nur Erfolg ſichern, wenn er nach dem bei Kontraktserfüllungen üblichen Grundſatz, wonach von beiden Kontrahenten nur Zug um Zug geleiſtet zu werden braucht,[1]) entweder ſelbſt oder durch ſeinen Reiſenden die bedungene Gegenleiſtung in gehöriger Weiſe angeboten hat.

2. Für die cedierte Klage hat der Principal ſeinen Handlungsreiſenden gegen die Anſprüche des Drittkontrahenten aus dem Handelsgeſchäft ſchadlos zu halten.

3. Iſt das Handelsgeſchäft bereits erfüllt, ſo kann der Principal verlangen, daß der Reiſende ihm dasjenige, was er daraus erworben, gegen Gewährung deſſen, was dieſer ſelbſt auf das Geſchäft aufgewandt hat, bezw. den gemachten Gewinn herausgebe.

Nun harrt noch eine letzte Frage der Entſcheidung. Hat der Principal, ſoweit ihm außer dem bis jetzt beſprochenen Eintrittsrecht dem Reiſenden gegenüber auch ein Recht auf Schadenserſatz zuſteht, jene Berechtigung mit der

---

[1]) Windſcheids Pand. a. a. O.

letzteren kumulativ oder nur alternativ, mit anderen Worten, darf er beide Befugnisse neben einander oder nur wahlweise die eine oder die andere ausüben?

Der Wortlaut der mehrgedachten Gesetzesbestimmung könnte Zweifel hierüber entstehen lassen. Der Handlungsreisende soll seine ganze Arbeitskraft für das von ihm vertretene Handlungshaus einsetzen, also jeden möglichen, durch Handelsgeschäfte erzielbaren Gewinn für seinen Principal erzielen. Geht er aber nun anstatt dessen Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung ein und bietet hiedurch möglicherweise seinem Chef auch noch Concurrenz, so soll dieser — dies ist doch wohl die Intention des Gesetzgebers — hiefür schadlos gehalten werden. Ist dieser Zweck durch Eintritt des Handelsherrn in das vollendete Geschäft nicht vollständig erreicht, so darf sich nun der Principal zur Erfüllung jenes Zweckes auch noch an den Reisenden halten. Allerdings wird meistens die Geltendmachung des einen Rechtes die des anderen ausschließen,[1]) aber das Gegenteil wäre doch auch denkbar.

Die Haftpflicht des Reisenden, welche das Gesetz an eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Selbsthandelsbetriebes geknüpft hat, greift selbst dann Platz, wenn er mit dem für eigene Rechnung oder diejenige eines Fremden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, dadurch, daß er es für Rechnung des Principals abgeschlossen hätte, seinen Vollmachtsbereich überschritten haben würde.[2])

II. Haftung des Reisenden gegenüber Drittkontrahenten.

Die Eingangs dieses Kapitels gepflogenen Erwägungen

[1]) Busch im Archiv I. 77.

[2]) v. Hahn Comm. 2. Aufl. S. 205.

haben uns darüber aufgeklärt, daß wir es hier eigentlich mit der Haftung eines angeblichen Handlungsreisenden zu thun haben, mit einer Person, die entweder ohne jegliche oder doch zu dem speciellen Geschäftsabschluß nicht ausreichende Vollmacht trotzdem wie ein Handlungsreisender sich geriert.

Derjenige, welcher ein Handelsgeschäft als Reisender eines Principals eingeht, ohne Vollmacht erhalten zu haben, oder bei Abschluß eines Geschäftes die ihm erteilte Vollmacht überschreitet, ist dem Gegenkontrahenten persönlich nach Handelsrecht verhaftet, der Dritte kann ihn nach seiner Wahl auf Schadenersatz oder auf Erfüllung belangen.[1])

Obwohl hier das Geschäft nach dem übereinstimmenden Willen beider Teile für den angeblichen Principal abgeschlossen wurde, so können diesen doch unmöglich Rechte und Pflichten daraus treffen; denn es fehlt an der notwendigsten Voraussetzung für jene Folgen, an der Vollmacht. Solcher Mangel kann aber selbstredend noch nachträglich geheilt, also eine eigene Haftung des Handlungsreisenden noch abgewendet werden, indem der Principal das Handelsgeschäft noch hintendrein genehmigt. Deshalb trifft bei derartigen Geschäftsabschlüssen vorerst ein Schwebezustand ein, bis der Principal durch Erteilung der Genehmigung alle Rechte und Pflichten daraus für seine eigene Person übernimmt oder durch eine Versagung derselben bei dem angeblich Bevollmächtigten nunmehr definitiv jene gesetzliche Haftungspflicht eintreten läßt. Bisweilen ist es nurmehr die Ratihabition des Principals, welche allein noch das abgeschlossene Rechtsgeschäft aufrecht zu erhalten vermag; denn falls der Drittkontrahent von dem

[1]) H. G. B. Art. 55 Abs. 1.

Mangel jeglicher Vollmacht oder der Ueberschreitung der vorhandenen wußte, kommt auch noch die selbstschuldnerische Haftung des Pseudovertreters in Wegfall.[1])

Das Handelsrecht bestimmt also genau die Voraussetzungen für die Fälle, in denen eine Eigenhaftung des angeblichen Handlungsreisenden Platz greifen soll: „Wer ein Handelsgeschäft als Handlungsreisender schließt, ohne Vollmacht erhalten zu haben, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet." Diese Bestimmung ist der unmittelbaren Anwendung auf andere als Handelsgeschäfte nicht fähig. Ob das allgemeine bürgerliche Recht einen ähnlichen Grundsatz enthält, ist eine Frage, welche für sich zu erörtern bleibt. Die Wechselordnung erweitert diese Grenzen durch eine ausdrückliche Ergänzung, indem sie ohne Einschränkung jeden, der eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht erhalten zu haben, persönlich in gleicher Weise haften läßt, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.[2])

Abschluß in fremdem Namen bei fehlender Vollmacht bilden die Voraussetzungen, welche allein im stande sind, eine Klage des Drittkontrahenten gegen den Pseudobevollmächtigten zu begründen. Diese beiden Punkte bilden das Klagfundament und auf sie richtet sich daher auch die Beweislast des Klägers.[3])

Nun hat man hierin ein der Eviktionshaftung des

---

[1]) H. G. B. Art. 55 Abs. 2.
[2]) W. O. Art. 95.
[3]) vergl. Wendt b. Endem. S. 305 ff.

Verkäufers ähnliches Verhältnis erblickt und deshalb in analoger Weise eine Klage des Drittkontrahenten von der erfolglos gebliebenen Proceßführung gegen den angeblichen Principal abhängig machen wollen.

Bei der sich nicht selten einstellenden Schwierigkeit, den Beweis des Vollmachtsmangels zu erbringen, mag allerdings die Einschlagung dieses Weges für den Kläger die größere Sicherheit bieten, weil dann der Principal leisten oder aber es sich klar herausstellen wird, daß er keine Vollmacht erteilt hat.

Aber es ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb der Kläger, der vielleicht bereits die besten Beweismittel in Händen hat, erst noch genötigt werden soll, jenen Umweg einzuschlagen.[1] Dies hieße, in den klaren Wortlaut der erwähnten Gesetzesstelle einen beschränkenden Zusatz einfügen.

Nach der processualen Beweistheorie hat jede der streitenden Parteien diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche sie für die Begründung ihres Antrages behaupten muß, soweit sie von dem Gegner bestritten sind, also der Kläger die Klagthatsachen, der Beklagte aber die Einredethatsachen. Der Einwand, daß seitens des angeblichen Principals Genehmigung erfolgt sei oder doch bevorstehe, erweist sich ebenso wie der andere Einwand, der Kläger habe den Mangel der Vollmacht seinerseits ebenfalls gekannt, als eigentliche, der Behauptung des Klägers selbständig gegenüberstehende Einrede und trifft daher die Beweispflicht für dieselben den Handlungsreisenden.

Da wir bei der Frage nach dem Grunde dieser Haf-

[1]) vergl. Anschütz-Völderndorff, Comm. Bd. I. S. 404.

tungspflicht auf die positive Bestimmung des Handelsgesetzbuches mit seinen Vorbedingungen zurückgreifen müssen, so können andere, als die bis jetzt behandelten Voraussetzungen für den Eintritt der Eigenhaftung des Reisenden nicht aufgestellt werden. So ist es insbesondere hiefür vollständig gleichgültig, ob der Reisende sich beim Geschäftsabschluß in gutem oder bösem Glauben befand, ob etwa sein Irrtum über Bestehen oder Umfang seiner Vollmacht entschuldbar war oder nicht.

Nach seiner freien Wahl darf nun der Drittkontrahent Erfüllung des Geschäftes oder Schadenersatz fordern. Letztere Berechtigung ist insofern eine bedingte als ihm der Nachweis eines erlittenen Schadens gelingt; es bringt ja nicht jedes Geschäft, das nicht zu seiner Erfüllung gelangt, Schaden, selbst wenn man hierunter auch schon das lucrum cessans, den entgangenen Gewinn verstanden wissen will. Deswegen verdient die erste Berechtigung den Vorzug vor der letzteren, weil ihre Ausübung keinen neuen Beweis erfordert.

Ebenso, wie bei der sub I angeführten Wahlbefugnis ist auch hier kumulative Ausübung beider Berechtigungen denkbar. So könnte z. B. trotz Erfüllung des Geschäftes dem Drittkontrahenten immer noch ein erweisbarer Schaden zu decken übrig bleiben, weil der Reisende mit der Leistung im Verzug war oder nicht am ausbedungenen Orte erfüllt hat ꝛc. ꝛc.

Nun erübrigt, in diesem Zusammenhang noch eine letzte Frage einer kurzen Betrachtung zu unterziehen:

Ein Handlungsreisender überschreitet bei einem Geschäftsabschluß seinen Vollmachtsumfang, so daß er noch teilweise innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt.

Bestünde nun die rechtliche Möglichkeit, das Geschäft in einen gültigen und in einen mangelhaften Bestandteil aufzulösen und dann für jenen Erfüllung vom Principal, für letzteren eine solche vom Handlungsreisenden zu verlangen?

Die Beantwortung dieser Frage erscheint identisch mit der Entscheidung der folgenden. Läßt sich nämlich der äußerlich einheitliche Vertrag seinem Objecte nach in verschiedene selbständige Verträge auflösen, so erweist sich auch eine solche Teilung der Haftung, wie eben angedeutet, nicht nur als denkbar, sondern auch als selbstverständlich.[1]) Im entgegengesetzten Falle steht keiner der drei beteiligten Personen die Berechtigung zu, eine solche Trennung zu verlangen.[2])

III. Haftung des Principals für den Handlungsreisenden.

Eine billige Forderung der Verkehrssicherheit verlangt, daß der Principal, dem ja auch aller Vorteil aus der Berufsthätigkeit seines Reisenden zu gute kommt, auch seinerseits seinen Kunden gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit für seinen Vertreter übernehme. Mag er daher nur tüchtige, zuverlässige Personen auf diesen Vertrauensposten berufen oder hiebei weniger vorsichtig verfahren, so viel steht fest, daß das Rechtsgeschäft, welches der Handlungsreisende innerhalb der Grenzen seiner Ermächtigung im Namen seines Principals abschließt, letzteren dem Gegenkontrahenten gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet, ohne zwischen dem Reisenden und dem Drittkontrahenten irgend welche Rechte

---

[1]) R. O. H. IV. Nr. 45 S. 219.
[2]) v. Hahn, Comm. 3. Aufl. 217.

oder Verbindlichkeiten zu erzeugen.[1]) Treffen aber die Verpflichtungen allein die Person des Principals, so haftet dieser auch für die Beschädigungen, welche sein Reisender dem Dritten bei der Eingehung oder Erfüllung des Vertrages — jedoch nicht schon bei Gelegenheit der Ausführung eines aufgetragenen Geschäftes — zufügt.[2]) Besonders muß der Principal für Betrug und Versehen einstehen, welche sich der Handlungsreisende bei Eingehung von Rechtsgeschäften gegenüber dem Mitkontrahenten zu schulden kommen ließ; er kann hierbei ebenso direkt mit der aus dem abgeschlossenen Kontrakte resultierenden Klage, etwa der Kaufsklage, erfolgreich belangt werden, wie er auch umgekehrt unter Berufung auf einen von seinem Reisenden begangenen Irrtum, auf einen gegen letztern verübten Zwang oder Betrug das Geschäft als Vertretener anfechten kann.[3]) Die Wirkungen des Repräsentationsprincipes schließen aber selbstverständlich nicht die Möglichkeit aus, daß der Reisende hinwiderum aus seinen Betrugshandlungen seinem Principal haftet.[4])

Die Frage, inwieweit der Principal durch nützliche Verwendungen seines Reisenden aus dem Vermögen dritter verpflichtet wird, hat das Handelsgesetzbuch unberührt gelassen; wir müssen daher zu ihrer Beantwortung das allgemeine bürgerliche Recht, Stadt-, Provincial-, Landrecht und außerhalb der Territorien der exklusiven Gesetzbücher subsidiär auch das römische Recht heranziehen. Dieses läßt schon den

[1]) H. G. B. Art. 52 Abs. 1 u. 3.
[2]) Motive 29; Prot. 84. 85.
[3]) R. O. H. VI. 403; XV. 26.
[4]) R. O. H. XVIII. 295.

bloßen Gewinn aus einem Rechtsgeschäft, soweit er reicht, für den Gewinnenden der actio de inremverso zufolge eine Verpflichtung begründen, nicht nur, wenn ein bevollmächtigter Stellvertreter wider seine Befugnis gehandelt oder deren Grenzen überschritten hat, sondern auch, wenn ein Nichtbevollmächtigter für jenen zum Vorteil desselben das Rechtsgeschäft eingegangen ist.[1])

Wenn wegen Zollvergehen in Handelssachen gegen den Gehilfen eines Principals Geldstrafen oder Konfiskationen erkannt werden, so bestimmen die Zollgesetze, wieweit hievon der Principal betroffen wird.[2]) Diese Frage wird heutzutage meist nurmehr bei dem Seehandlungsreisenden, dem wir oben auch die Bezeichnung Kargadör beigelegt haben, Wichtigkeit erlangen können, da sein Berufsgenosse zu Land mit dem Warentransport selbst selten oder gar nichts zu thun hat und daher auch keine Gefahr läuft, mit den Zollgesetzen in Konflikt zu geraten.

Nun kann auch noch der Fall eintreten, daß der Handlungsreisende zwar gemäß seiner Vollmacht und auch der Absicht nach für Rechnung seines Principals, äußerlich jedoch nicht im Namen desselben kontrahiert hat.

Können hier nach den gemeinrechtlichen Regeln über indirekte Stellvertretung die Rechtsfolgen des Geschäftes nicht dennoch in Beziehung zum Principal gebracht werden, so daß wir dann auch in diesem Falle von einer Haftung desselben zu reden imstande wären? Die Meinungen über die heutige Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze von

---

[1]) Arndts, Pand. 2. Aufl. S. 363.

[2]) R. O. H. XVI. 31.

der indirekten Stellvertretung sowie der daraus entspringenden Klage aus dem Kontrakte des Stellvertreters gegen den Vertretenen selbst, der sog. actio institoria, sind geteilt. Doch mag man sich nun der Ansicht derer anschließen, welche die eben angeführte Klage heutzutage für antiquiert halten oder mag man der entgegengesetzten Meinung huldigen, welche sie auch heute noch als praktisch verwendbar betrachtet, jedenfalls ist dieser Streit für das Handelsrecht durch das Handelsgesetzbuch selbst entschieden. Unser allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch kennt nur ein Kontrahieren im eigenen Namen schlechthin, oder Kontrahieren im fremden Namen,[1]) ein Mittelding gibt es nicht.[2])

3. Kapitel.

Gegenleistungen des Principals an den Handlungsreisenden.

Nicht schon die Erteilung einer Handlungsbevollmächtigung an sich ist es, welche zu einem Honorar berechtigt resp. verpflichtet. Indes steht die Besoldungsfrage außer allem Zweifel für unseren Handlungsreisenden, für dessen Dienstverhältnis ohnehin in den weitaus die Mehrzahl repräsentierenden Fällen ein besonderer Vertrag in schriftlicher Form vorliegt. Gerade der Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Handelsherrn setzt eine genauere Regelung auch in pekuniärer Beziehung voraus. Thatsächlich ist für die finanzielle Basis unseres Handlungsreisenden vielfach in überraschend ausgiebigem Maße gesorgt, so. daß man nicht

[1]) H. G. B. Art. 52.

[2]) so auch Windscheid, Pand. 5. Aufl. § 482 Anm. 14.

mit Unrecht diesen Stand eine respektable gesellschaftliche und finanzielle Menschen- und Kapitalsmacht genannt hat.

Ziehen wir zunächst nur dasjenige in Betracht, was der Stand der Reisenden täglich an Spesen zu verausgaben hat, seinen Aufwand für das Reisen im weitesten Sinne des Wortes — wovon gleich nachher bei den Ersatzleistungen des Principals näher gehandelt werden soll — so finden wir, daß derselbe ein beträchtliches Kapital repräsentiert, welches täglich den weitesten volkswirtschaftlichen Kreisen in immer neu befruchtender Weise zugeführt wird. Reisende, welche täglich einen Reiseaufwand von über vierzig Mark zu machen haben, gehören keineswegs zu den Seltenheiten, wenn sie auch unter dem nach einer statistischen Mitteilung in Deutschland in einer Zahl von circa 50000 ständig in Aktion stehenden Heere von Handlungsreisenden nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil bilden.[1])

Doch diese kurze Abschweifung, eigentlich außerhalb des Rahmens der hier gestellten Aufgabe fallend, mag hier nur gewissermaßen als Beleg für unsere oben aufgestellte Behauptung von der hervorragenden Bedeutung dieses Standes gestattet sein.

Unter den Gegenleistungen des Principals ist in erster Linie der Ersatz des Reiseaufwandes für seinen Reisenden anzuführen.

In der Regel trifft eine Verabredung mit dem letzteren die genaue Höhe der täglich von diesem in Diensten seines Principals für Reisekosten, Lebensbedürfnisse und Repräsentation des Handlungshauses zu verausgabenden Summe.

[1]) vergl. International. Hdbch. f. d. reis. Kfm.

Sind dem Reisenden nur vorläufig oder versuchsweise die Spesen mit einer gewissen Summe bewilligt, so ist zu deren Erhöhung ein beiderseitiges Uebereinkommen erforderlich. Für die in einem solchen Falle vom Reisenden eigenmächtig höher berechneten Auslagen bleibt ein seinerseits erhobener Ersatzanspruch erfolglos.[1]) In Ermanglung jeglicher Verabredung über die Höhe der Reisespesen hat der Reisende nur einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, darf jedoch unter Umständen einen billigen Durchschnittssatz fordern.[2])

Als Belohnung für seine Dienste erhält der Handlungsreisende ein festes Gehalt, bestehend in Barbezügen, auch Salair oder Dienstlöhnung genannt. Seines Anspruches auf das Gehalt geht er selbst dann nicht verlustig, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird; es müßte denn sein, daß die Verhinderung die Zeitdauer von sechs natürlich berechenbaren Wochen vom Tage der gänzlichen Dienstaussetzung an überschreiten würde.[3]) Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Reisende sich während seiner Krankheit durch Arbeit irgend einen Gelderwerb zu verschaffen weiß.

Nach allgemein rechtlichen Erwägungen trifft den Geschäftsherrn, dem die Schuld an der Einstellung der Thätigkeit seines Reisenden allein zuzusprechen ist, die Verpflichtung, letzteren bis zum Ablauf des nächstfolgenden Dienstquartals schadlos zu halten, d. h. sein Salair bis zum Ablauf dieses Termins fortzuentrichten. Diese Verpflichtung fällt zwar

---

[1]) R. O. H. IV. 398.
[2]) R. O. H. XIX. Nr. 3. S. 9.
[3]) H. G. B. Art. 60.

hinweg von dem Augenblicke an, wo der Handlungsreisende eine vollkommen deckende Ersatzstelle angenommen, läßt sich jedoch nicht schon abwälzen durch den bloßen Hinweis auf die für den Reisenden sich bietende Möglichkeit, eine solche Ersatzstelle zu finden.

Eine handelsrechtliche Bestimmung[1]) spricht dem Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen abgeschlossenen, beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners zu, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst insbesondere vermittelst Konossemente, Ladescheine oder Lagerscheine noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Auch dem Seehandlungsreisenden könnte sich Gelegenheit bieten, für seine Forderungen aus dem Dienstverhältnis Waren seines Principals zurückzubehalten, um sich auf diese Weise bezahlt zu machen.

Obwohl nun das Verhältnis des Handlungsreisenden zu seinem Principal für jenen als Handelsgeschäft zu beurteilen ist,[2]) besitzt doch der Handelsreisende als solcher nicht Kaufmannsqualität[3]) und kann daher ein Retentionsrecht desselben für seine Forderungen aus dem Dienstverhältnis nach dem Handelsgesetzbuch nicht anerkannt werden.

Das Entgelt für die vom Reisenden geleisteten Dienste

---

[1]) H. G. B. Art. 313.

[2]) H. G. B. Art. 273 und Puchelt Anm. 9. zu Art. 57.

[3]) Ausgabe des H. G. B. v. Gareis Note 6 zu Art. 4.

kann auch in einem Tantiemenbezug, einem zugesicherten Anteil am erzielten Reingewinn — in der Regel neben einem geringeren Salair — bestehen.[1]) In solchen Fällen wird der Reisende zum Commis interessé.

Die Zusicherung einer Quote des Reingewinns ändert jedoch nichts an dem bestehenden Dienstverhältnis. Der Principal bleibt der Geschäftsherr, der andere der ihm unterworfene Kommis, welchem ein Einfluß oder eine Stimme bei Leitung der Geschäfte oder auch nur ein Widerspruch gegen die Unternehmungen des Herrn nicht zusteht. Er hat vielmehr den Anordnungen seines Principals unbedingt Folge zu leisten.[2])

Das Verhältnis zwischen Commis interessé und Principal ist, soweit es die Beteiligung des ersteren am Gewinn des letzteren betrifft, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft zu beurteilen.[3]) Der am Gewinn beteiligte Reisende hat ein Recht auf Vorlegung der Bilanz, um seinen Gewinnanteil berechnen zu können und darf zur Prüfung der Richtigkeit der Bilanz die Handelsbücher einsehen, eine Befugnis, die ihm auch nicht durch Untreue verloren geht.[4]) Der einmal bezogene Gewinn ist auch dann nicht herauszuzahlen, wenn sich in einem späteren Jahre Verlust herausstellen sollte.[5])

Dem reisenden Agenten wird die Vergütung für seine

---

[1]) Mot. 33.

[2]) R. O. H. I. Nr. 58, S. 195.

[3]) R. O. H. XVII. Nr. 59, S. 276.

[4]) R. O. H. I. Nr. 58, S. 195; XIV. Nr. 71 S. 215; XVII. Nr. 59 S. 276.

[5]) R. O. H. VI. Nr. 8, S. 25.

Thätigkeit in Gestalt von Provisionen für die einzelnen Geschäftsabschlüsse gereicht; er führt daher auch die Bezeichnung Provisionsreisender. Die Provisionsforderung des reisenden Agenten hängt von der Uebereinkunft der Beteiligten ab. Nach dem einem solchen Vertrage zu Grunde liegenden Parteiwillen, bei dessen Ermittlung immer auf das im Geschäftsleben Uebliche und Gewöhnliche Rücksicht zu nehmen ist, kann eine Provision entweder nur für ausgeführte Geschäfte zugesagt sein; oder aber es wäre auch eine Provisionszusicherung für vermittelte aber nicht zur Ausführung gekommene Geschäfte denkbar. Ohne eine ausdrückliche Zusicherung muß jedoch in unserem Falle, wo dem Agenten ein Kreis regelmäßig zu besorgender Geschäfte übertragen ist, bemerkt werden, daß letzterer in dem Lohn für ausgeführte Geschäfte zugleich Entschädigung für die von ihm zwar vermittelten, aber nicht zur Ausführung gelangten Geschäfte finden dürfte.

III. Abschnitt.

Klagen zwischen dem Principal und seinem Handlungsreisenden.

Nach zwei Seiten hin äußert der vom Handelsherrn mit dem Reisenden eingegangene Vollmachtsvertrag seine Wirkungen. Die eine Wirkung des Mandats, Begründung einer Stellvertretung des Principals mit deren rechtlichen Folgen zu beleuchten, bildete den teilweisen Stoff des ersten Abschnittes unserer Betrachtung. Die andere Folge, Entstehung einer Obligation zwischen dem Mandanten und Mandatar oder mit anderen Worten der Verbindlichkeiten, welche beide Vertragsteile dadurch gegenseitig übernommen, fand, ergänzt durch die aus dem abgeschlossenen Dienstvertrag entspringenden, beiderseitigen Verpflichtungen im vorhergehenden Abschnitt eingehende Würdigung.

Hier sollen nun die Hilfsmittel, welche jedem der beiden Vertragsteile zu Gebote stehen, um den säumigen Gegner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen, einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

I. Aus dem Mandatsverhältnis gehen für den Principal die actio mandati directa und für den Handlungsreisenden die actio mandati contraria hervor.

Mit jener ersten Klage kann der Principal von seinem Reisenden verlangen:

1) daß er den übernommenen Auftrag genau und sorgfältig erfülle mit Rücksicht auf die ihm gegebenen Weisungen und außerdem so, wie es der Natur des aufgetragenen Geschäftes und dem Vorteil oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn am besten entspricht[1]); ferner

2) daß er ihm alles dasjenige, was ihm durch das aufgetragene Geschäft zugekommen und worüber von ihm Rechnung zu legen ist, erstatte, deshalb auch die aus diesem Anlaß gegen dritte erworbenen Klagen abtrete für den Fall, wo er nicht im Namen des Principals kontrahierte,[2]) und

3) daß er für den durch seine Schuld böswilliger- oder fahrlässigerweise verursachten Schaden Ersatz leiste.[3]) Hat sich der Reisende für einzelne Geschäfte fremde Personen substituiert, so haftet er für deren Verschulden nur, sofern ihm selbst bei ihrer Anstellung ein Versehen zur Last fällt. In Schuld befindet sich aber der Reisende und haftet daher für jeden daraus entstehenden Nachteil, wenn er gegen ausdrückliches Verbot oder der Natur des Auftrags zuwider eine Substitution vorgenommen.

Umgekehrt kann der Principal durch die actio mandati contraria des Reisenden angehalten werden:

1) diesem den zur Erfüllung seines Auftrags angemessenerweise gemachten Aufwand, also insbesondere, was er an Reisespesen zu fordern berechtigt ist, zu erstatten,[4])

2) für den Fall, wo er sich die gegen dritte ent-

---

[1]) l. 5. 46 Dig. h. t.

[2]) l. 8 § 9. 10; l. 10 § 2. 3. 8; l. 20 pr. eod; l. 46 § 4, Dig. de procurat. 3. 3.

[3]) l. 11. 13. 21 Cod. h. t; cf. l. 8 § 8; l. 10, l. 29 Dig. h. t.

[4]) l. 10 § 9, cf. l 27 § 4, l. 56 § 4 Dig. h. t; l. 4 Cod. h. t.

ſtandenen Klagen beſonders cedieren laſſen muß, auch die vom Reiſenden aus Anlaß des Auftrags eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen,[1])

3) für jeden durch ſein Verſchulden dem Reiſenden verurſachten Schaden Erſatz zu leiſten. Hat der Reiſende die Grenzen ſeines Auftrags überſchritten, ſo kann er Anerkennung des Geſchäftes von ſeiten ſeines Geſchäftsherrn nur inſoferne verlangen, als er den Nachteil der Überſchreitung für dieſen beſeitigt.[2])

II. Da, wo die Mandatsklage ihre Wirkung verſagt — dies iſt insbeſondere bei Lohnforderungen des Reiſenden gegen ſeinen Principal der Fall — bietet hinlänglichen Erſatz die dem Dienſtmietverhältnis entſpringende Klage.

Die Zahlung des Salairs ſowie Erfüllung aller vertragsmäßig ausbedungenen Nebenleiſtungen verlangt der Handlungsreiſende mit der actio locati. Dieſe Klage verhilft ihm zu allen Forderungen, welche er auf Grund ſeines Dienſtverhältniſſes, in dem er zum Handlungshauſe ſteht, zu machen berechtigt iſt.

Hierher gehört vor allen Dingen ſein Anſpruch auf ſechswöchentlichen Fortbezug ſeines Dienſtlohnes für den Fall unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit,[3]) der Anſpruch auf Fortentrichtung des Salairs unter Umſtänden bis zum Ablauf des nächſtfolgenden Dienſtquartals für den Fall, daß den Principal allein die Schuld an der Einſtellung ſeiner Thätigkeit trifft ebenſo, wie der Schadenserſatzanſpruch,

---

[1]) l. 45 Dig. h. t.

[2]) l. 3 § 2, l. 4, 41 Dig. h. t.

[3]) H. G. B. Art. 60.

welchen eine ungerechtfertigte Aufhebung des Dienstkontraktes durch seinen Principal unter Umständen zu begründen im stande ist.

Der Principal andererseits hat die actio conducti auf wirkliche Leistung der versprochenen Dienste, auf Schadensersatz, soweit sie durch die Schuld des Reisenden überhaupt nicht oder nur unvollständig geleistet werden oder letzterer sonst durch Nachlässigkeit oder bösen Willen einen Schaden verursacht hat.[1])

Hat der Handlungsreisende seine Dienste mehreren Handelshäusern zugleich vermietet, so geht der frühere Mieter vor.

III. Der Handlungsreisende, welcher, sei es auch nur in irrtümlicher Ueberschreitung seiner Vollmacht, für seinen Principal Handlungen vornimmt, wird dadurch als negotiorum gestor[2]) dem dominus negotiorum d. i. seinem Principal wie aus einem Contrakte analog dem Mandatar verpflichtet, und findet deshalb gegen ihn die actio negotiorum gestorum directa statt. Der Reisende haftet für jede Fahrlässigkeit auch wegen verschuldeter Nichtvollendung der einmal übernommenen Handlung und Versäumung dessen, was damit im wesentlichen Zusammenhang steht, selbst für zufälligen Nachteil, sofern er etwas neues gegen die Weise des Geschäftsherrn begonnen hat, dagegen nur für grobes Verschulden, wenn er sich der Güter seines Principals unter solchen Umständen angenommen hat, daß sie ohne seine Dazwischenkunft für diesen verloren gewesen wären. War der Reisende

---

[1]) vergl. Arndts, Pand. Abhandlung über d. Mietverträge.

[2]) Dig. de negotiis gestis 3. 5; Cod. 2. 19.

aber nicht fähig, sich wirksam zu verpflichten, z. B. wegen Minderjährigkeit, so hat er nur die erhaltene Bereicherung herauszugeben.

Der Handlungsreisende hinwiderum kann ähnliche Ansprüche wie der Mandatar gegen den Principal erlangen und durch eine contraria negotiorum gestorum actio geltend machen insbesondere auf Erstattung des im Interesse des letzteren gemachten Aufwandes. Solche vom Handlungsreisenden erhobenen Ansprüche setzen aber voraus, daß er seinerseits:

1) mit Sorgfalt und verständiger Erwägung dem wirklichen Interesse des Geschäftsherrn gemäß, nicht dem ausdrücklich erklärten oder sonstwie erkennbaren Willen desselben zuwider gehandelt hat, sodaß allen Umständen gemäß anzunehmen ist, dieser würde, falls er seinen Willen kundzugeben Gelegenheit gehabt hätte, eine solche Art der Stellvertretung gebilligt haben; dann schadet es auch dem Handlungsreisenden nicht, wenn der Erfolg seiner Verwendungen ohne seine Schuld später wieder vereitelt worden ist.

2) für einen anderen zu handeln den Willen gehabt hat, nicht blos zur Erfüllung einer Verpflichtung oder aus Freigebigkeit oder seines eigenen Vorteils wegen. [1])

Der allgemeine Gerichtsstand des Handlungsreisenden d. h. seine Zugehörigkeit vor dasjenige Gericht, bei welchem gegen ihn alle Klagen erhoben werden können, für welche nach Reichsrecht ein ausschließlicher, besonderer Gerichtsstand nicht existiert, wird durch sein Domizil bestimmt. Besitzt er aber ein solches weder im In- noch im Auslande, so wirkt

[1]) vergl. Arndts, Pand. Abhandlung über d. negot. gestio.

bestimmend zunächst der Ort seines Aufenthaltes,[1]) gleichviel ob derselbe dauernd oder vorübergehend, wenn er nur dauert, bis die Klage zugestellt ist, und ist selbst ein solcher Aufenthaltsort nicht bekannt, der letzte Wohnsitz.

Wo aber das Domizil eines Menschen zu suchen sei, das spricht mit einer alle Lebensverhältnisse und Zeiten beherrschenden Klarheit die lex 7 Codicis de incolis (10. 40) aus. Darnach besitzt eine Person ihren Wohnsitz da, wo sie derart zu Hause zu sein scheint, daß ein Entfernen als eine Reise, ein Kommen als eine Rückkehr angesehen werden muß. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist ein immerwährender Aufenthalt an dem betreffenden Orte nicht erforderlich. Der Umstand, daß sich der Handlungsreisende den größten Teil des Jahres über auf Reisen befindet, steht der Annahme seines Domizils an dem Orte, wo er in Engagement steht, nicht im Wege.

Ist also dem Gesagten zufolge sein Domizil daselbst als begründet zu betrachten, so bringen die Geschäftsreisen immer nur eine mit dem animus revertendi (Rückkehrwillen) verbundene, vorübergehende Entfernung mit sich, durch welche das Domizil nicht aufgehoben zu werden vermag. Dieses Domizil begründet demnach auch den Gerichtsstand des Handlungsreisenden.

---

[1]) C. P. O. § 18.

IV. Abschnitt.

Aufhebung des Rechtsverhältnisses.

Entsprechend der Doppelnatur des vom Handlungsrei-
en eingegangenen Rechtsverhältnisses, welches sich uns
ial, was die Stellvertretung des Prinzipals durch den
enden gegenüber dem Publikum anlangt, als Vollmachts-
rag, dann in Hinsicht auf das innere Verhältnis als
nstvertrag präsentiert, können wir auch zweierlei verschie-
: Arten von Gründen wahrnehmen, welche eine Beendi-
g des Rechtsverhältnisses herbeizuführen im stande sind,
achdem sie auf den Bestand des Vertrages in jener ersten
: zweiten Eigenschaft einwirken.

I. Die Stellvertretungsbefugnis hängt in ihrem Be-
de so sehr von dem Willen des Prinzipals ab, daß sie
ihm, allerdings unbeschadet der Rechte aus dem bestehen-
Dienstverhältnisse, zu jeder Zeit widerrufen werden kann[1]).
se Eigenschaft der Widerruflichkeit ist mit der Handlungs-
macht aufs engste verwachsen, so daß ein Verzicht hier-
im Voraus ohne alle rechtlichen Folgen bleibt.[2])

Wenn die Firma, für welche der Reisende bisher thä-
war, aus irgend einem Grunde erlischt, so endet natür-
auch die nunmehr gegenstandslos gewordene Vollmacht.

---

[1]) H. G. B. Art. 54 Abs. 1.
[2]) R. O. H. XXIII. 324.

Dieſelbe Wirkung äußert die über die Firma verhängte Ko kurseröffnung,[1]) da dieſelbe ebenfalls den Beſtand des Geſch tes in ſeiner bisherigen Geſtaltung zu beeinflußen vermag.

Das civilrechtliche Vollmachtsverhältnis erliſcht bere durch den Tod des Auftraggebers, ſoferne nicht der Au trag auf etwas erſt nach dem Tode des Mandanten zu vo ziehendes gerichtet. Anders verhält ſich dies mit der Han lungsvollmacht. So wenig mit dem Tode des Principa deshalb auch die Firma erlöſchen muß, ebenſowenig hat ſe Tod ein Erlöſchen der Handlungsvollmacht zur Folge.[2])

Sollte ſich bei dem Handlungsreiſenden aus irge einem Grunde Unfähigkeit einſtellen, die einmal überkomme Stellvertretungsbefugnis weiter auszuüben, ſo müßte ein ſo cher thatſächlicher Verhinderungsgrund naturgemäß zur Z rückziehung der erteilten Vollmacht führen.

Wenn die Vollmachtsdauer gleich von vorneherein a eine gewiſſe Zeit beſchränkt wurde, ſo endigt der Ablauf d feſtgeſetzten Periode auch das Vollmachtsverhältnis.

In keinem Falle werden jedoch durch die Auflöſun des Mandatsverhältniſſes die bisher aus demſelben entſta denen Rechtsanſprüche aufgehoben.

II. Inſoweit das Dienſtverhältnis ins Auge gefa werden ſoll, beſtimmt unſer Handelsgeſetzbuch ſelbſt in zie lich erſchöpfender Weiſe die Auflöſungsgründe.

Das Dienſtverhältnis kann von jedem der beiden Ve tragsteile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres na vorhergängiger ſechswöchentlicher Kündigung, welche alſo ſp

---

[1]) R. O. H. XXIV. 193.

[2]) H. G. B. Art. 54 Abſ. 2.

is am dreiundvierzigsten Tage vor dem Ende des Ka-
rvierteljahres zu erfolgen hat, aufgehoben werden. Ist
durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder
kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so soll es
i sein Bewenden haben.[1]) Ganz gleichgültig bleibt hie-
der Umstand, ob solche Bestimmungen bereits bei Ab-
ß des Dienstvertrages oder erst nachträglich durch wech-
tige Einwilligung getroffen wurden.

Abgesehen von der also statuierten, gesetzlichen oder ver-
smäßigen Kündigungsfrist kann von jedem Vertragsteile
wichtigen Gründen eine Aufhebung des Dienstverhältnis-
auch vor der bestimmten Zeit verlangt werden. Ueber
Frage, ob und inwieweit der von dem Dienstvertrage
wichtigen Gründen zurücktretende Teil von der Gegen-
ei Schadenersatz fordern kann, entscheiden in Ermang-
handelsrechtlicher Bestimmungen[2]) die Principien des
meinen bürgerlichen Rechtes.

Welche Gründe als wichtig genug erscheinen, eine solche
eitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen,
t dem Ermessen des Richters anheimgestellt[3]), welchem
gens für einige Fälle gewisse Anhaltspunkte vom Gesetz-
geboten sind.

So kann insbesondere gegen den Principal die Auf-
ung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn
elbe den Gehalt oder gebührenden Unterhalt nicht ge-
rt, wenn er sich thatsächlicher Mißhandlungen oder schwerer

[1]) H. G. B. Art. 61.
[2]) H. G. B. Art. 1.
[3]) l. c. Art. 62 Abs. 2.

Ehrverletzungen gegen seinen Handlungsreisenden schuld macht.[1])

Ebenso kann andererseits der Reisende die Veranla sung zur Auflösung des Dienstverhältnisses bieten, wenn de selbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen seines Pri cipals mißbraucht, wenn derselbe ohne Einwilligung d Handelsherrn für eigene Rechnung oder Rechnung eines dri ten Handelsgeschäfte betreibt, wenn er seine Dienste zu le sten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderung grund während einer den Umständen nach erheblichen Z unterläßt, wenn derselbe durch eine anhaltende Krankh oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe od Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhinde wird, wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder e heblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig mac und endlich, wenn er sich einem unsittlichen Lebenswand hingibt.

Zweifelhaft erscheint, ob mit der gesetzlichen Bestim mung, daß jeder Vertragsteil aus wichtigen Gründen d Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, soviel g sagt sein soll, daß wichtige Gründe zur sofortigen einseit gen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigen und d erst, wenn es sich um den Entschädigungsprozeß handelt, d Richter nachträglich zu befinden hat, ob wichtige Grün vorlagen, oder ob die Auflösung nicht einseitig erfolgen, vi mehr nur bei dem Richter nachgesucht werden kann. I ersteren Falle käme der eine Aufhebung verlangenden Pa tei ein materielles Recht zu, während der Ausspruch d

[1]) H. G. B. Art. 63.

Richters nur Anspruch auf die deklaratorische Bedeutung machen dürfte; im letzteren Falle dagegen besäße die Partei nur formelle Berechtigung, der Ausspruch des Richters aber konstitutive Bedeutung.

Die letztere Ansicht verdient den Vorzug vor jener ersten deshalb, weil die Befolgung jener Maxime bei der unleugbaren Gefahr des Mißbrauches durch die Vertragsteile die Löslichkeit des Rechtsverhältnisses fördern würde und daher dem Institut des Handlungsreisenden schließlich doch nur schaden könnte.

Literatur-Verzeichnis.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Themas wurde folgende hier einschlägige Literatur zu Grunde gelegt:

1. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst den Entwürfen und Conferenzprotokollen hiezu.
2. Die Entscheidungen des obersten Handelsgerichtes und jetzigen obersten Reichsgerichtes. (Fuchsberger'sche Sammlung.)
3. Büsch, Darstellung des Handels. 3. Aufl. Bd. I.
4. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6. Aufl. Bd. II.
5. Wendt in Endemanns großem Handbuche des Handels-, Wechsel- und Seerechtes. Bd. I.
6. Thöl, Handelsrecht. 4. Aufl. Bd. I.
7. Gareis, Handelsrecht. 2. Aufl.
8. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.
9. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts.
10. Commentar zum H. G. B. von Hahn. 2. Aufl. Bd. I.
11. Commentar zum H. G. B. von Anschütz-Völderndorff. Bd. II.
12. Commentar zum H. G. B. von Makower. 10. Aufl.
13. Commentar zum H. G. B. von Puchelt. 3. Aufl.
14. Arndts, Pandekten. 2. Aufl.
15. Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich; in der Redaktion vom 1. Juli 1883; Reichsgesetzblatt 1883 S. 177.
16. Vollzugsverordnung hiezu vom 27. Dezember 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 511.
17. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469.

Empfehlenswerthe neue Erscheinungen

aus dem

Verlage von J. Schweitzer in München.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Kommanditgesellschaften auf Aktien

und die

Aktiengesellschaften.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von **Dr. Heinrich Frankenburger**, Rechtsanwalt in München.

12°. 152 Seiten 1889. Elegant cart., Preis Mk. 1.50.

Systematische Übersicht

über die

Gesetzgebung des deutschen Reichs

von 1867–1889.

Von **Carl Koch**, Rechtsanwalt.

8. X. u. 154 S. München 1888. u. 1890.

Preis broch. ℳ 2.50, gebunden ℳ 3.—, gebunden und mit Schreibpapier durchschossen ℳ 3.50.

Durch systematische Anordnung des Stoffes und Beigabe eines ausführlichen Sachregisters ermöglicht das Buch ein rasches Auffinden aller seit 1867 ergangenen Gesetze, Verordnungen 2c. Es bildet demnach zugleich ein bequemes Repertorium zum Reichsgesetzblatt, sowie zu allen sonstigen Gesetzessammlungen.

Mayr, G. v., Unterstaatssekretär z. D., **Der Staat als Schuldner und als Gläubiger.** Lex. 8° (20 S.) 1890. ℳ —.60

Eine äußerst lichtvolle Erörterung des hochangesehenen Verfassers — gleich anziehend und belehrend für Jedermann

Neumeyer, Karl, Dr. jur., Histor. u. dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. Gekrönte Preisschrift. Lex. 8° 198 S. ℳ 4

Rüdiger, A., K. Advokat u. Rechtsanwalt. **Vereine und Genossenschaften.** Ein Beitrag zum Verständnis der Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung. gr. 8° (23 S.) 1890. ℳ —.50
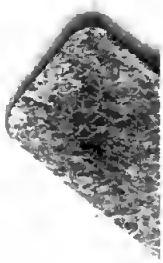
Seitz, G., Dr. jur., Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers nach gemeinem Recht. gr. 8° (32 S.) 1891 ℳ 1.—